

Est. A-5520

125

Die Verfassung

der

Friedensrichter - Institutionen

nach dem

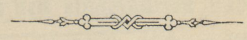
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
125027

Codez der Reichsgesetze

übersetzt von

Acc. 62537

Max vonettingen und Victor Zwingmann.



Biblioth.
Academ.
Dorpat.

Riga, 1880.

Stahl'sche Buchdruckerei (Druckerei der „Zeitung für Stadt und Land“),
große Mönchenstraße Nr. 11/13, gegenüber der Domkirche.

Vorwort.

Die vorliegende Uebersetzung hat sich die Aufgabe gestellt, diejenigen Normen der Justizgesetze des russischen Reiches vom 20. November 1864, welche die Friedensrichter direct betreffen, der deutschen Bevölkerung der baltischen Provinzen zugänglich zu machen. Den gesammten Inhalt jener Gesetze wiederzugeben, erschien unzweckmäßig, da bei den Friedensgerichten der Ostseeprovinzen wenigstens zur Zeit der größte Theil derjenigen Vorschriften, welche sich auf die Collegialgerichte und das Verfahren bei diesen beziehen, nicht zur Anwendung gelangen wird, so daß seine Aufnahme in das gegenwärtige Werk dessen Umfang unnöthig vergrößert und zugleich seinen Abschluß beträchtlich verzögert hätte.

Für den Augenblick kam es aber darauf an, dem Publikum und insbesondere den Juristen rechtzeitig vor dem Inlebenreten der Friedensrichter-Institutionen die Möglichkeit einer näheren Bekanntschaft mit denjenigen Gesetzesbestimmungen zu bieten, welche in der nächsten Zukunft für die Rechtsuchenden, wie für die neu zu wählenden Richter maßgebend sein werden. Denn die neuen Organe der Justiz können schwerlich sogleich mit Erfolg thätig sein, wenn die Betheiligten die für das gerichtliche Verfahren neu eingeführten und von dem bisherigen Recht fast durchweg abweichenden Normen nicht vollständig beherrschen.

Wenn diese Erwägung zur Beschränkung des Stoffes auf die Gesetzesbestimmungen für die Friedensrichter geführt hat, so haben die Verfasser andererseits gesucht, das Material für die letzteren in möglichster Vollständigkeit zu geben, und deshalb nicht nur den Text des Gesetzes, wie er in der Codification sich findet, aufgenommen, sondern ihm als Beilagen auch solche Erlasse hinzugefügt, welche von der Codification

nicht berücksichtigt worden sind. Zur Richtschnur für den Text der Uebersetzung hat die Ausgabe des Codex der Reichsgesetze vom Jahre 1876 und die Fortsetzung vom Jahre 1879 gedient; wo es nöthig war, ist indessen auch auf die erst in den Jahren 1879 und 1880 erschienenen Gesetze Rücksicht genommen worden.

Was die Anordnung des Stoffes anbetrifft, so haben die Verfasser von einer Einfügung der für die baltischen Provinzen emanirten Specialgesetze in den Text Abstand genommen, weil nach ihrem Dafürhalten mit einer solchen der Aufgabe des Interpreten vorgegriffen worden wäre. Zur leichteren Uebersicht ist indessen bei den Artikeln des ursprünglichen Textes, welche durch die erwähnten Specialgesetze verändert erschienen, auf die letzteren verwiesen worden. Auf das vorliegende Heft, welches die Gerichtsverfassung enthält, sollen zunächst die beiden Proceßordnungen folgen, während die provinziellen Einführungsgesetze, hinsichtlich welcher bereits mehrfache Uebersetzungen erschienen sind, den Schluß bilden werden. Mit dem Schlußhefte wird auch ein alle vier Hefte der Uebersetzung umfassendes Sachregister erscheinen.

Für die Methode der Uebersetzung endlich ist der Grundsatz maßgebend gewesen, daß zunächst der Sinn des Urtextes möglichst genau wiedergegeben und nur bei Zweifeln über den Sinn die wörtliche Uebersetzung Platz greifen sollte, wobei die technischen Ausdrücke der russischen Terminologie regelmäßig zur Aufklärung eines möglichen Zweifels in Klammern hinzugefügt sind.

Riga, im October 1880.

Die Verfasser.

Allgemeine Gouvernements-Verfassung.

(Codex der Reichsgesetze Band II Theil I in der Ausgabe von 1876 und der Fortsetzung von 1879.)

Drittes Buch.

Verfassung der Kreis- und Stadtbehörden.

Vierter Titel.

Verfassung der Friedensrichter-Institutionen in den Kreisen und in den Städten.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

¹⁾ 1644 (12). Friedensrichter bestehen in den Kreisen und in den Städten. Der Kreis (уездъ) mit den darin befindlichen Städten bildet den Friedensbezirk (мировой округъ).

Anmerkung 1. Die Friedensrichter-Institutionen sind in allen Gerichtsbezirken eingeführt, wo die allgemeinen Gerichte organisiert sind (Art. 936 Anmfg. 1) und unabhängig von diesen allgemeinen Gerichten im Denez'schen und in den neun westlichen Gouvernements. In den letzteren können auch Friedensdistricte zweier oder mehrerer benachbarter Kreise zu einem Friedensbezirk vereinigt werden.

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Friedensrichter-Institutionen auf die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland Art. 2 und das Einföhrungsgesetz Art. 1.

[Die Anmerkung 2 (nach der Fortf. von 1879) betrifft die Einführung der Friedensrichter-Institutionen in den Gouvernements Astrachan, Drenburg und Ufa.]

1645 (13). Die Residenzstädte St. Petersburg und Moskau zerfallen jede in mehrere Friedensbezirke, die aus einem oder mehreren Stadttheilen bestehen.

1) 1646 (14). Der Friedensbezirk zerfällt in Friedensdistricte (участки), deren Zahl durch eine besondere Tabelle bestimmt wird.

Anmerkung. In den neun westlichen Gouvernements wird die Zahl der Friedensdistricte jedes Gouvernements durch eine besondere Tabelle bestimmt.

1647. In den neun westlichen Gouvernements erfolgt die Einteilung der Kreise in Friedensdistricte auf Grund besonderer Bestimmungen.

1648 (15). In jedem District befindet sich ein Districts-Friedensrichter.

1649 (16). In dem Friedensbezirk bestehen außer den Districts- auch Ehrenfriedensrichter.

2) 1650. In den Städten St. Petersburg, Moskau und Odeffa ist es der Stadtverordneten-Versammlung überlassen, nöthigenfalls außer den Districts- und Ehren-Friedensrichtern noch Supplementar-Friedensrichter in der ihr nothwendig erscheinenden Anzahl zu wählen (vgl. Art. 1683 Anmfg.).

[Die Anmerkung 1 nach der Fortf. v. 1879 bezieht sich auf die Supplementar-Friedensrichter im Astrachan'schen und Drenburg'schen Gouvernement.]

3) 1651 (17). Die Versammlung sowohl der Ehren-, als auch der Districts-Friedensrichter jedes Friedensbezirks bildet die höchste richterliche Instanz, welche Friedensrichter-Plenum (мировой съездъ) genannt wird.

1652 (18). Die Friedensrichter tragen ein besonderes amtliches Abzeichen und führen ein besonderes Amtssiegel.

Anmerkung (nach der Fortf. v. 1879). Allen mit der Uniform verabschiedeten Militärs, welche das Amt eines Friedens-

1) Vgl. das Einführungsgesetz Art. 2.

2) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 5.

3) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 6.

richters bekleiden, ist es anheimgestellt in der Gerichtssitzung die Uniform zu tragen.

1653 (9). Die Gegenstände der Competenz und die Ordnung des Verfahrens der Friedensrichter und ihrer Versammlungen sind in dieser allgemeinen Gouvernements-Verfassung und in der Straf- bzw. Civilprozeßordnung angegeben.

Anmerkung 1. Den Friedensrichtern und ihren Versammlungen sind überdies einige besondere Pflichten übertragen, nämlich:

- 1) In denjenigen Städten, Ortschaften, Flecken und Dörfern, wo keine Notare sind, ist den Friedensrichtern die Beglaubigung von Urkunden nach den Bestimmungen der Notariatsordnung (Civilgesetze) überwiesen.
- 2) Der Präsident des örtlichen Friedensrichter-Plenums und einer der örtlichen Friedensrichter werden zu der gemäß Art. 582 der Civilgesetze zu bildenden Commission zur Abschätzung von Immobilien hinzugezogen, die auf Anordnung der Staatsregierung expropriirt werden.
- 3) Die Präsidenten und die beständigen Glieder der Plenarversammlungen der Friedensrichter, ebenso die Ehren-Friedensrichter nehmen Theil an den besonderen Commissionen zur Besichtigung von Personen, die an Geistesstörung leiden, in der Ordnung und in den Fällen, welche die Civilgesetze angeben.
- 4) Der Präsident des Friedensrichter-Plenums oder in seiner Abwesenheit ein von dem Plenum dazu ernanntes Glied nimmt Theil an den Sitzungen der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten. Im Falle der Theilung der Residenzen St. Petersburg und Moskau in mehrere Friedensbezirke (Art. 1645), wird zum Gliede der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten einer der Präsidenten der Friedensrichter-Versammlungen nach Bestimmung der Plenarconferenz derselben ernannt.
- 5) Der Präsident des Friedensrichter-Plenums und einer der Friedensrichter der Gouvernementsstadt nehmen Theil an der besonderen Sitzung des vereinigten Civil- und Criminal-Gerichtshofes (Art. 1207) zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen Friedensrichtern und Untersuchungsrichtern der im Art. 1191 aufgeführten Gouvernements.

- 6) Die Friedensrichter ertheilen (in Gemeinschaft mit den Geistlichen) Krankheitszeugnisse an die zur Wehrpflicht Einberufenen, wenn an dem Aufenthaltsorte des Kranken kein Arzt vorhanden ist.
- 7) Die Friedensrichter nehmen Theil an den Commissionen zur Zusammenstellung der Jahreslisten der Geschworenen. In denjenigen Gouvernements, wo keine Adelswahlen stattfinden, liegt der Vorsitz in diesen Commissionen dem Präsidenten des örtlichen Friedensrichter-Plenums ob.
- 8) Der Friedensrichter vereidigt die Beamten der Forstwache bei deren Anstellung (Forstreglement).
- 9) Der Entscheidung des Friedensrichter-Plenums unterliegen die Gesuche der Ehefrauen von Personen, die durch Gemeindeurtheil verschickt werden, um Belassung an ihrem Wohnorte wegen grausamer Behandlung seitens des Mannes oder wegen lasterhaften Lebenswandels desselben (Reglement über die Verhinderung von Verbrechen).
- 10) Einer der Ehrensriedensrichter des Kreises tritt auf Aufforderung des Justizministers in die Kreiscommission für Bauersachen ein.
- 11) Die Verpflichtungen der Friedensrichter und ihrer Versammlungen hinsichtlich der Einrichtung von Haftlocalen für die vom Friedensrichter zum Arrest Verurtheilten und hinsichtlich der Beaufsichtigung dieser Locale sind in den besonderen Bestimmungen über diesen Gegenstand enthalten.
- 12) [Bezieht sich auf die Friedensrichter in den 9 westlichen Gouvernements, Astrachan und Drenburg].
- 13) (nach der Fortf. von 1879). Den Friedensrichtern liegt die Beglaubigung von Handelsvollmachten in denjenigen Städten ob, wo die Städteordnung von 1870 eingeführt ist und Notariatscomptoire auf Grund der Notariatsordnung (Civilgesetze Art. 708 Anm. 2 Beilage nach der Fortf. von 1876) nicht vorhanden sind.

Anmerkung 2. Die Ordnung des Empfanges, der Aufbewahrung und der Auszahlung der bei den Friedensrichter-Institutionen einfließenden Geldsummen, desgleichen die Rechnungsführung und Rechnungslegung hinsichtlich dieser Summen wird

durch besondere Vorschriften geregelt, die nach gegenseitiger Verständigung zwischen dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Reichscontroleur erlassen und nöthigenfalls abgeändert werden ¹⁾. — Die Anmerkung zu diesem Artikel (1653) bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen Gelder, welche zum Unterhalte der Friedensrichter, ihrer Kanzelleien und der Kanzellei der Friedensrichter-Versammlung abgelassen werden, und überhaupt nicht auf die der Landschaft gehörigen Gelder in den Gouvernements, wo die Landschafts-Institutionen in Wirksamkeit sind, da diesen das Recht eingeräumt ist, die Ordnung der Controle über solche Gelder nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Anmerkung 3 (nach der Forts. von 1879). Die Ordnung der Rechnungslegung in Betreff der Klagesteuer und der Steuer von den Papieren, welche zur Unterstützung der Landschaft bei der Unterhaltung der Friedensrichter-Institutionen erhoben werden, wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Reichscontroleur festgesetzt. ²⁾

1654. [Bezieht sich nebst der Anmfg. in der Forts. von 1879 nur auf die 9 westlichen Gouvernements, Olonez, Astrachan, Orenburg und Ufa.]

Zweites Hauptstück.

Von den Friedensrichtern insbesondere.

Erste Abtheilung.

Von der Aufstellung und Bestätigung der Friedensrichter.

1655 (10). Die Friedensrichter werden von allen Ständen gemeinsam gewählt und von der Regierung bestätigt.

Anmerkung 1. Die Bedingungen und Ordnung der Wahl der Suppletar-Friedensrichter (Art. 1650), desgleichen ihre Bestätigung im Amt unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über die Friedensrichter (Art. 1656 ff.).

1) Diese Vorschriften sind publicirt durch den Senats-Ukas vom 21. September 1871 (Vollständige Gesetzsammlung Nr. 49972), vgl. Beilage XII.

2) Vgl. die Beilage zu Art. 200 der Civilproceßordnung.

[Anmerkung 2 bezieht sich auf die 9 westlichen Gouvernements, Anmerkung 3 auf die Gouvernements Astrachan und Drenburg].

1) 1656 (19). Zu Friedensrichtern können diejenigen Ortseingewohner gewählt werden, welche

- 1) nicht weniger als fünfundzwanzig Jahre alt sind,
- 2) ihre Bildung in einer höheren oder mittleren Lehranstalt erhalten, oder ein dem entsprechendes Examen bestanden, oder endlich mindestens drei Jahre in solchen Aemtern gedient haben, bei deren Bekleidung sie praktische Kenntniß des gerichtlichen Verfahrens erworben konnten, sofern
- 3) entweder sie selbst, oder ihre Eltern oder Frauen, wenn auch an verschiedenen Orten (und zwar nicht nur in dem Gouvernement, wo sie ihren Wohnort haben, sondern auch in anderen) Ländereien im doppelten Umfange als derjenige, der zur unmittelbaren Theilnahme an den Wahlen zu den Kreislandtagsversammlungen gefordert wird (Art. 1839, Punkt 1, Beil.) besitzen, oder anderes unbewegliches Vermögen im Werthe von mindestens fünfzehntausend Rubeln, in den Städten aber unbewegliches Eigenthum, das für die Abgabenerhebung geschätzt ist: in den Residenzen auf mindestens sechstausend und in den anderen Städten auf mindestens dreitausend Rubel. Wenn jedoch jemand, der nicht am Orte der Belegenheit seines Vermögens zur Wahl gelangt, keinen unzweifelhaften Beweis für den Census beibringt, so kann er in die Liste der Wählbaren nicht eingetragen werden.

Anmerkung. Im Jahr 1871 und 1874 ist durch Ukase des Dirig. Senats zur Erläuterung des Punktes 3 dieses Artikels (1656) bestimmt worden:

- 1) ein Friedensrichter, welcher nach seiner Bestätigung sein Besitzthum veräußert und dergestalt aufhört den Erfordernissen des Vermögenscensus zu entsprechen, kann sein Amt nur beibehalten, wenn er auf's Neue in der gesetzlichen Ordnung gewählt und bestätigt wird;
- 2) in die Liste der zu Friedensrichtern wählbaren Personen sind auch diejenigen einzutragen, deren Vermögenscensus in dem durch Punkt 3 des Art. 1656 geforderten Betrage

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 7.

nur durch Zusammenlegung der ihnen persönlich gehörigen Güter mit den Gütern ihrer Frauen oder Eltern hergestellt wird, ohne Unterschied des Umfanges dieser letzteren;

- 3) der Censur für das Friedensrichteramt muß aller Orten der gleiche sein, d. h. die Anzahl von Dessätinen Land, welche für jeden Kreis festgesetzt ist, muß bei ihrer Umrechnung in Geldwerth überall eine annähernd gleiche Summe ergeben, und
- 4) wer in verschiedenen Kreisen einen unvollständigen Censur in Immobilien besitzt, genügt den Erfordernissen des Punktes 3 des Art. 1656 nur in dem Falle, wenn er in jedem Kreise eine so große Quote des für diesen Kreis festgesetzten Censur besitzt, daß diese Quoten zusammengenommen die Einheit des Vermögenscensur vollständig ergeben.

1657 (20). Das Recht der Wählbarkeit zum Friedensrichter auf Grund des Immobilienbesitzes der Eltern steht den unabgetheilten Söhnen derselben nur dann zu, wenn auf den Antheil eines Jeden von ihnen eine dem im Punkt 3 des vorhergehenden Artikels (1656) festgesetzten Umfange entsprechende Quote entfällt.

1658 (21). Friedensrichter können nicht sein:

- 1) diejenigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung oder unter Gericht stehen, desgleichen diejenigen, welche für gesetzwidrige Handlungen zufolge gerichtlichen Urtheils der Gefängnißhaft oder einer schwereren Strafe unterzogen worden sind, endlich diejenigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, die solche Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden haben und nicht durch gerichtliches Erkenntniß freigesprochen worden sind;
- 2) diejenigen, welche gerichtlich aus dem Dienste, oder wegen Laster aus dem geistlichen Stande, oder durch Beschluß des Standes, zu welchem sie gehören, aus einer Gemeinde oder einer Adelsversammlung ausgeschlossen worden sind;
- 3) für zahlungsunfähig Erklärte, und
- 4) unter Curatel stehende Verschwender.

1659 (22). Geistliche und Kirchendiener (церковные причетники) können weder das Amt eines Ehren-, noch eines Districts-Friedensrichters übernehmen.

1660 (23). Sowohl die Ehren-, als auch die Districts-Friedensrichter werden auf drei Jahre gewählt.

¹⁾ 1661 (24). Die Wahl der Friedensrichter wird von den Kreis-Landschaftsversammlungen in deren ordentlichen Sitzungen vollzogen.

1662 (25). Wenn in der Kreis-Landschaftsversammlung weniger als zwölf Deputirte erschienen sind, so erfolgt die Wahl der Friedensrichter dieses Kreises in der Gouvernements-Landschaftsversammlung.

²⁾ 1663 (26). Die Liste der zu Friedensrichtern wählbaren Personen wird drei Monate vor den Wahlen von dem Kreisadelsmarschall im Einvernehmen mit dem Stadthaupt und den örtlichen Friedensrichtern zusammengestellt und zwar für jeden Friedensbezirk besonders.

[Die Anmerkung in der Fortf. von 1879 bezieht sich auf Ortschaften, wo zwar die Landschafts-Institutionen bestehen, aber keine Adelsvertretung.]

1664 (27). In diese Liste werden eingetragen:

- 1) Alle im Amte befindlichen Ehren- und Districts-Friedensrichter und
- 2) alle übrigen Personen, die zum Kreise gehören und auf Grund der vorhergehenden Artikel (1656—1659) zur Bekleidung des Friedensrichteramtes berechtigt sind.

1665 (28). Die Feststellung dessen, daß die in die Liste Eingetragenen unbewegliches Eigenthum in dem durch die Art. 1656 und 1657 geforderten Umfange besitzen, erfolgt in der durch Art. 1817 (Anmkg. Beilage Art. 10, 11 Pkt. 1, 12, 13 und 70) vorgeschriebenen Ordnung. [Vgl. die Beilage I.]

Anmerkung. Damit Jemand auf Grund des Immobilienbesitzes seiner Frau (Art. 1656) zum Friedensrichter wählbar sei, ist außerdem noch eine Bescheinigung der Frau erforderlich, daß sie kein Bedenken trägt (не встрѣчаетъ препятствія), diesen Immobilienbesitz als Vermögenscensus des Mannes anzugeben.

1666 (29). Die auf obiger Grundlage zusammengestellte Liste wird dem Gouverneur mitgetheilt und mindestens zwei Monate vor den Wahlen zur allgemeinen Kenntnißnahme in der Gouvernements-Zeitung veröffentlicht.

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen Artikel 3 und 4, sowie die provisorische Wahlordnung für die Friedensrichter in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland.

2) Vgl. das Einführungs-gesetz Art. 3.

¹⁾ 1667 (30). In Betreff derjenigen Personen, welche im Widerspruche zu den in den Art. 1656—1659, 1664 und 1665 angegebenen Erfordernissen in die Liste eingetragen sind, theilt der Gouverneur seine Bemerkungen der Kreis-Landschaftsversammlung mit.

1668 (31). Derselben Versammlung (Art. 1667) sind vor Beginn der Wahlen sowohl die Beschwerden über ordnungswidrige Eintragung oder Nichteintragung in die Liste einzureichen, als auch die Anzeigen von Personen, die in die Liste eingetragen sind, daß sie nicht zu Friedensrichtern gewählt zu werden wünschen.

1669 (32). Bevor die Landschaftsversammlung zur Wahl schreitet, erledigt sie zunächst die bei ihr auf Grund der vorhergehenden Artikel 1667 und 1668 eingegangenen Bemerkungen, Beschwerden und Anzeigen. Hiernach bringt der Präsident zur Kenntniß der Versammlung die Zahl der Districts-Friedensrichter, welche für das nächste Triennium zu wählen sind. Darauf wird die Liste der Personen, die auf die Bekleidung des Friedensrichteramtes ein Anrecht haben (Art. 1664), verlesen und die Versammlung schreitet auf Grund dieser Liste zur Wahl sowohl der Ehrens-, als auch der Districts-Friedensrichter.

²⁾ 1670 (33). Als zu Friedensrichtern gewählt werden nur diejenigen angesehen, welche die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen³⁾ erhalten haben. Beim Mangel solcher Personen auf der Kreiswahl werden die Wahlen abermals in der Gouvernements-Landschaftsversammlung vollzogen.

⁴⁾ 1671 (34). Die Landschaftsversammlung kann durch einstimmigen Beschluß sämmtlicher in der Sitzung anwesenden Glieder das Amt eines Friedensrichters auch solchen Personen übertragen, welche, ohne die durch die Art. 1656 und 1657 geforderten Eigenschaften in sich zu vereinigen, doch durch ihre Verdienste und ihre nützliche Thätigkeit allgemeines Vertrauen und Achtung erworben haben.

Anmerkung. In den Jahren 1870 und 1871 ist durch Ukase des Dirig. Senats zur Erläuterung dieses Artikels (1671) bestimmt worden:

1) Personen, welche in dem Amt eines Friedensrichters für das erste Triennium auf Grund dieses Artikels (1671)

1) Zu Art. 1667—1671 vgl. die provisorische Wahlordnung Art. 10.

2) Vgl. die provisorische Wahlordnung Art. 11.

3) Im Original steht: *которые получили болѣе избирательныхъ, нежели неизбирательныхъ голосовъ.*

4) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 8.

bestätigt worden sind, können für das nächstfolgende Triennium auch nur durch einstimmigen Beschluß der Landschaftsversammlung gewählt werden;

- 2) die einstimmige Wahl solcher Personen zu Friedensrichtern, welche nicht die in den Artikeln 1656 und 1657 geforderten Eigenschaften in sich vereinigen, wird in geheimer Abstimmung vollzogen.

1) 1672 (35). Nach Beendigung der Wahlen vertheilen 1) die anwesenden Ehren- und Districts-Friedensrichter die Friedensdistricte unter die Districts-Friedensrichter, wählen 2) aus ihrer Mitte den Präsidenten des Friedensrichter-Plenums (Art. 1692) und bestimmen 3) nach gegenseitiger Verständigung die Reihenfolge der Stellvertretung der Districts-Friedensrichter in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 1683).

Anmerkung. Die Ehrenfriedensrichter, welche gemäß Punkt 3 dieses Artikels nach der Reihenfolge zur Stellvertretung der Districts-Friedensrichter designirt sind, dürfen sich weder ohne Genehmigung des Friedensrichter-Plenums von ihrem Aufenthaltsort entfernen, noch sich anderweitig der Erfüllung der von ihnen hinsichtlich der Friedensrichterjustiz in den gesetzlich bestimmten Fällen (Art. 1683) übernommenen Verpflichtungen entziehen.

2) 1673 (36). Darnach verkündigt der Präsident der Landschaftsversammlung die Namen der für das nächste Triennium gewählten Ehren- und Districts-Friedensrichter. Die neu erwählten Personen leisten den Eid nach dem in der Beilage zum Art. 311 festgestellten Formular und werden zur Ausübung ihres Amtes zugelassen. [Vgl. die Beilage II.]

3) 1674 (37). Das Verzeichniß der zu Friedensrichtern Gewählten wird von dem Präsidenten der Landschaftsversammlung dem ersten Departement des Dirig. Senates zur Bestätigung vorgestellt. Wenn Jemand ungeachtet der Bemerkungen des Gouverneurs (Art. 1667) zum Friedensrichter gewählt ist, so müssen die Gründe dafür gleichfalls der Entscheidung des Dirig. Senates unterlegt werden.

4) 1675 (38). In Ermangelung von Personen, die auf Grund der vorhergehenden Artikel 1670 und 1671 zu Districts-Friedensrichtern

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 9.

2) Vgl. die provisorische Wahlordnung Art. 10 und das Einführungs-gesetz Art. 4.

3) Vgl. die provisorische Wahlordnung Art. 10.

4) Vgl. die provisorische Wahlordnung Art. 12.

hätten gewählt werden können, wird die fehlende Zahl der Richter bis zu den nächsten Wahlen auf Vorstellung des Justizministers von dem ersten Departement des Dirig. Senates ernannt, jedoch ausschließlich aus solchen Personen, welche den in den Punkten 1 und 2 des Artikels 1656 angegebenen Erfordernissen entsprechen.

1) 1676. Den Kreis-Landschaftsversammlungen wird es anheimgestellt, die Vacanzen, welche durch das Ausscheiden von Friedensrichtern vor ihrer Amtsperiode entstehen, durch Ergänzungswahlen zu ersetzen, welche in den ordentlichen oder in außerordentlichen Sitzungen auf Grund der für die ursprünglichen Wahlen aufgestellten Listen vorgenommen werden. In diese Listen können auch andere zu Friedensrichtern wählbare Personen aufgenommen werden, wenn sie den Wunsch äußern, sich dem Ballotement zu unterwerfen.

2) 1677. Die Kreis-Landschaftsversammlungen wählen, nachdem ein dahin bezüglicher Beschluß gefaßt ist, die Districts-Friedensrichter in möglichst großer Zahl, damit diejenigen der Gewählten, welche wegen mangelnder Vacanz in den Friedensdistricten von dem Dirig. Senat nicht bestätigt werden, demselben bei künftig eintretenden Vacanzen durch den Präsidenten der Landschaftsversammlung zur Bestätigung vorgestellt werden können, je nach der Ordnung der ihnen zugefallenen Stimmenzahl.

1678. Die Amtsperiode der zufolge der vorhergehenden Artikel 1676 und 1677 neubestätigten Friedensrichter endigt gleichfalls mit dem Ablaufe des Trienniums, auf welches die übrigen Friedensrichter des Bezirkes gewählt sind.

1679 (39). Beschwerden über Beschlüsse der Landschaftsversammlung in Betreff der im Art. 1669 angegebenen Gegenstände, desgleichen über ungesetzliche Vollziehung der Wahlen selbst, werden innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom Tage der Beendigung der Wahlen bei dem Wahlpräses der Landschaftsversammlung eingereicht und mit seiner Erklärung dem ersten Departement des Dirig. Senates zur allendlichen Entscheidung vorgestellt.

1680 (40). In den Residenzstädten St. Petersburg und Moskau sind die Verpflichtungen der Kreis-Landschaftsversammlungen hinsichtlich der Wahl der Friedensrichter den Stadtverordneten-Versammlungen übertragen.

1) Vgl. die provisorische Wahlordnung Art. 10.

2) Vgl. die provisorische Wahlordnung Art. 10.

Zweite Abtheilung.

Von dem Amte der Districts- und der Ehrenfriedensrichter.

1681 (41). Der Districts-Friedensrichter wählt mit Genehmigung des Friedensrichter-Plenums innerhalb seines Districts einen beständigen Aufenthaltsort zur Entscheidung der ihm competirenden Sachen; Gesuche muß er aber allenthalben und zu jeder Zeit entgegennehmen, auch in dringenden Fällen Sachen an dem Orte entscheiden, wo sie entstanden sind.

1682 (42). Das Amt des Districts-Friedensrichters kann, weil es beständige Thätigkeit und ununterbrochenen Aufenthalt im District erheischt, mit keinem andern Amte des Staats- oder Communaldienstes verbunden werden, mit alleiniger Ausnahme von Ehrenämtern in den örtlichen Wohlthätigkeits- und Lehranstalten.

Anmerkung 1. Die Wirksamkeit dieses Artikels (1682) und der Artikel 1683—1685 erstreckt sich auch auf die Supplementar-Friedensrichter (Art. 1650) mit der Einschränkung, daß ihnen keine Summen zur Anmuthung eines Schriftführers und eines Boten, oder zu Kanzleibedürfnissen aus den Stadteinnahmen zu verabfolgen sind.

Anmerkung 2. Im Jahre 1866 ist durch Ukas des Dirig. Senates zur Erläuterung dieses Artikels (1682) bestimmt worden, daß das Amt eines Friedensrichters mit Demjenigen eines Deputirten der Landschaftsversammlung vereinigt werden kann.

1683 (43). Im Falle der Ablehnung¹⁾, Abwesenheit, Krankheit oder des Todes eines Districts-Friedensrichters werden seine Amtspflichtigkeiten von einem der Ehren-Friedensrichter, oder von einem der benachbarten Districts-Friedensrichter nach der vorher zwischen ihnen vereinbarten Ordnung versehen (Art. 1672 Pkt. 3).

Anmerkung. Die Supplementar-Friedensrichter werden ernannt zur Wahrnehmung der Amtspflichten der Districts-Friedensrichter in den in diesem Artikel (1683) angegebenen Fällen, desgleichen auch zur Entlastung derjenigen, welche mit Sachen ihres Districts überhäuft sind. Die Ordnung der Ernennung von Supplementar-Friedensrichtern zur Wahrnehmung der

¹⁾ Im Original steht устранение, was sowohl bedeuten kann: Ablehnung (vgl. Civil-P.=D. Art. 197 und Straf-P.=D. Art. 87), als auch Suspensio (vgl. unten Art. 1716).

Amtspflichten von Districts-Friedensrichtern wird jedesmal durch Beschluß der Friedensrichter-Versammlung festgestellt.

1) 1684 (44). Der Districts-Friedensrichter erhält aus den Landschaftssteuern und in den Residenzen aus den Stadteinkünften die zu seiner Besoldung, Fahrten, Anmiethung eines Schriftführers und Boten, sowie zur Beschaffung von Kanzelleibedürfnissen erforderlichen Summen, in dem durch die Tabelle festgesetzten Betrage. [Vgl. Beilage VIII.]

Anmerkung 1. Der Betrag des Gehaltes der Friedensrichter in den westlichen Gouvernements ist durch eine besondere Tabelle normirt. Welcher Theil der für den Unterhalt des Districts-Friedensrichters überhaupt ausgeworfenen Summe speciell zu seinem Gehalt bestimmt ist, und welcher für seine amtlichen Ausgaben, wird für jeden Gerichtsbezirk von dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister des Innern festgesetzt.

Anmerkung 2. In den Jahren 1873 und 1874 ist durch Ukase des Dirig. Senats erläutert worden: falls von den Landschafts-Institutionen gewählte Friedensrichter, weil sie dem Gericht übergeben sind oder in Untersuchung stehen, zeitweilig vom Amte suspendirt werden, so beziehen sie für die Zeit der Verhandlung der Sache kein Gehalt.

Anmerkung 3. Wenn zu Friedensrichterposten außerhalb des Stats verbliebene Stadtvögte (роподувчие) gewählt werden, die unter der Protection des Comité's für Verwundete stehen, desgleichen wenn solche Stadtvögte in den westlichen Gouvernements zu solchen Posten ernannt werden, so behalten sie außer dem Gehalt die durch den früheren Dienst erworbene lebenslängliche Pension aus der Staatskasse bei.

[Anmerkung 4 nach der Fortsetzung von 1879 bezieht sich auf die Friedensrichter in den Gouvernements Astrachan und Orenburg.]

1685 (45). Ein Districts-Friedensrichter, welcher auf das ihm vermöge seines Amtes zuständige Gehalt verzichtet, erhält den Titel Ehren-Districts-Friedensrichter und behält ihn während der ganzen Zeit seiner unentgeltlichen Amtsverwaltung.

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 11 und das Reichsraths-Gutachten vom 28. Mai 1880 Punkt VII.

1686 (46). Der Ehren-Friedensrichter ist während der Zeit seines Aufenthaltes im Friedensbezirke verpflichtet, in allen der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterstellten Sachen die Rechtspflege zu handhaben, falls beide Parteien seine Vermittelung in Anspruch nehmen.

1687 (47). Der Ehren-Friedensrichter entscheidet die Sachen auf derselben Grundlage, wie der Districts-Friedensrichter, und die Parteien, welche sich an ihn gewendet haben, sind nicht befugt, seiner Entscheidung sich zu entziehen und dieselbe Sache bei einem anderen Friedensrichter anhängig zu machen.

1688 (48). Die Ehren-Friedensrichter können zur Completirung der Sitzung des Bezirksgerichts eingeladen werden, wenn Glieder derselben fehlen (Art. 271).

1689 (49). Das Amt eines Ehren-Friedensrichters kann mit jedem anderen Amte des Staats- oder Communaldienstes verbunden werden, mit Ausnahme der Aemter: der Procureure und ihrer Gehilfen, der örtlichen Beamten der Kronsverwaltungen und der Polizei, endlich des Amtes eines Gemeinde-Ältesten.

1690 (50). Die Ehren-Friedensrichter beziehen keinerlei Geldmittel zu ihrem Unterhalt oder zu ihren amtlichen Ausgaben.¹⁾

Drittes Hauptstück.

Von den Plenarversammlungen der Friedensrichter.

1691 (51). Das Plenum der Friedensrichter (Art. 1651) tritt in bestimmten Terminen zusammen, um die der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterstellten Sachen endgiltig zu entscheiden und die gegen endgiltige Urtheile der einzelnen Friedensrichter gerichtete Cassationsgesuche und Proteste im Cassationswege zu prüfen.

1692 (17). In der Plenarversammlung präsidiert einer der Friedensrichter, der von ihnen selbst gewählt wird (Art. 1672 Pkt. 2). In den neun westlichen Gouvernements wird der Präsident der Friedens-

1) Nach einem Senats-Urtheil vom 8. November 1872 (vgl. Gesetzblatt von 1872 No. 90) erhalten sie auch während der Zeit, wo sie die Function der Districts-Friedensrichter versehen, kein Gehalt, sondern nur Mittel zur Unterhaltung der Districtskanzellei.

richter-Versammlung aus der Zahl der Friedensrichter des Bezirks von dem Justizminister auf drei Jahre ernannt.

[Die Ergänzung in der Fortf. von 1879 bezieht sich auf die Gouvernements Astrachan und Orenburg.]

¹⁾ 1693 (52). Zeit und Ort der Eröffnung der periodischen Friedensrichter-Versammlungen (Art. 1691) werden von der Kreis-Landschaftsversammlung, und in den Residenzen von der Stadtverordneten-Versammlung bei der Wahl der Friedensrichter (Art. 1661—1673) zum voraus bestimmt und rechtzeitig allen Einwohnern des Friedensbezirks bekannt gemacht.

[Anmerkung 1 und 2 beziehen sich auf die 9 westlichen Gouvernements, Astrachan und Orenburg.]

1694 (53). Der auf Grund der Art. 1672 Pkt. 2 und 1692 gewählte Präsident des Friedensrichter-Plenums verbleibt in diesem Amte drei Jahre. Im Falle seiner Krankheit, Abwesenheit oder Ablehnung (отрание) wählen die versammelten Friedensrichter aus ihrer Mitte zeitweilig einen anderen Präsidenten.

1695 (54). Der Präsident des Friedensrichter-Plenums kann nöthigenfalls außer den regelmäßigen Versammlungen (Art. 1693) zur Entscheidung von Civil- oder Strassachen auch außerordentliche Sitzungen eröffnen, deren Zeit und Ort den Friedensrichtern des Bezirks rechtzeitig bekannt gemacht wird.

1696 (55). Bei beträchtlicher Anhäufung der Sachen können die versammelten Friedensrichter sich in Abtheilungen theilen; in einer dieser Abtheilungen führt der Präsident des Plenums den Vorsitz und für die übrigen werden von sämtlichen versammelten Friedensrichtern zeitweilige Präsidenten erwählt.

1697 (56). An der Entscheidung jeder Sache in den Friedensrichter-Versammlungen müssen — mit Einschluß des Präsidenten — mindestens drei Friedensrichter Theil nehmen (vgl. Strafproceßordnung Art. 167 und Civilproceßordnung Art. 180).

1698 (57). An dem Orte, wo die periodischen Friedensrichter-Versammlungen stattfinden, werden einem der Friedensrichter nach bezüglicher Verständigung unter ihnen sowohl die vorbereitenden Maßnahmen in Betreff der von dem Plenum zu entscheidenden Sachen als auch die Wahrnehmung anderer Obliegenheiten übertragen, die ihm durch die

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 10.

Straf- und Civilproceßordnung speciell auferlegt sind. Dieser Friedensrichter heißt beständiges Glied des Friedensrichter-Plenums.

Anmerkung. Die in diesem Artikel (1698) angegebenen Obliegenheiten können nach dem Ermessen des Plenums auch den Supplementar-Friedensrichtern (Art. 1650) übertragen werden.

¹⁾ 1699 (58). In der Plenarversammlung der Friedensrichter ist ein Gehilfe des Procureurs des Bezirksgerichts anwesend (vgl. Art. 1185), welcher auf Grund der Straf- und Civilproceßordnung in gewissen Sachen sein Gutachten abzugeben hat.

[Die Anmerkung bezieht sich auf die westlichen Gouvernements, Olonez, Astrachan, Orenburg und Ufa.]

²⁾ 1700 (59). Bei den Friedensrichter-Versammlungen bestehen von den Präsidenten derselben angestellte Secretäre und nöthigenfalls auch Secretärsgehilfen, zu deren Besoldung, wie zu den Kanzelleibedürfnissen von den Landschafts-Versammlungen und in den Residenzen von den Stadtverordneten-Versammlungen eine besondere Summe ausgesetzt wird. (Vgl. Art. 1703).

1701 (60). Zur Vollstreckung der Erkenntnisse der Friedensrichter und ihrer Plenarversammlungen, desgleichen zur Ausführung anderer Verfügungen des Friedensrichter-Plenums und seines Präsidenten, können bei dem Plenum besondere Gerichtsvollzieher angestellt werden. [Vgl. Beilage III.]

Anmerkung. Bei den Friedensrichter-Versammlungen bestehen Personen, die ein Attestat über ihre Berechtigung als Sachwalter in den bei den Friedensrichter-Institutionen verhandelten Sachen zu fungiren, erhalten haben. Die Rechte und Pflichten der Friedensrichter-Versammlungen gegenüber diesen Personen sind oben angegeben (Art. 1102—1118). [Vgl. die Beilage IV.]

³⁾ 1702 (61). Die Zahl der bei den Friedensrichter-Versammlungen bestehenden Gerichtsvollzieher und der Betrag der ihnen aus den Landschaftssteuern und in den Residenzen aus den Stadteinkünften zu gewährenden Besoldung wird von der Landschafts-Versammlung bzw. von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt.

1703. [Bezieht sich auf die 9 westlichen Gouvernements, Astrachan und Orenburg.]

1) Vgl. das Reichsrathsgutachten vom 28. Mai 1880 Punkt IV.

2) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 12.

3) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 13 und das Reichsrathsgutachten vom 18. Mai 1880 Punkt VII.

1704. Den Landschafts-Versammlungen und hzw. den Stadtverordneten-Versammlungen wird es anheimgestellt, bei der Bestimmung des Betrages der Besoldung der bei dem Friedensrichter-Plenum angestellten Gerichtsvollzieher, letzteren gleichzeitig auch Gebühren für die Ausführung gewisser Amtshandlungen auszusetzen. Der Betrag dieser Gebühren wird in einer besonderen, von der Landschafts- oder Stadtverordneten-Versammlung auszuarbeitenden Taxe normirt und muß in jedem Falle geringer sein, als die Gebühren [vgl. die Beilage VI] für die Gerichtsvollzieher, die bei den allgemeinen Gerichten in dem Bezirke des betreffenden Appellhofes bestehen (Art. 1007). — Die erwähnten Gebühren bilden ein gemeinschaftliches Eigenthum der Gerichtsvollzieher jedes Friedensbezirks und werden unter sie nach dem Ermessen der Friedensrichter-Versammlung vertheilt.

1705 [bezieht sich auf die Gerichtsvollzieher in den neun westlichen Gouvernements, Astrachan und Orenburg].

1706 (62). Die Gerichtsvollzieher bei den Friedensrichter-Versammlungen werden von den Präsidenten derselben angestellt, stehen unter ihrer Aufsicht und sind ihrer Disciplinargewalt unterworfen. (Art. 1023). [Vgl. die Beilage III.]

1707 (63). An denjenigen Orten, wo bei dem Friedensrichter-Plenum besondere Gerichtsvollzieher nicht bestehen, desgleichen beim Mangel dieser letzteren werden ihre Obliegenheiten den Beamten der Ortspolizei übertragen. Diese beziehen dafür Gebühren nach der Taxe für die bei der örtlichen Friedensrichter-Versammlung angestellten Gerichtsvollzieher und, wenn eine solche Taxe nicht festgesetzt ist, nach der Taxe für die Gerichtsvollzieher, welche bei den allgemeinen Gerichten in dem Bezirke des betreffenden Appellhofes bestehen.

Viertes Hauptstück

Von den amtlichen Beziehungen, den Rechten und der Verantwortlichkeit der Friedensrichter.

1708 (64). Die unmittelbare Aufsicht über die Friedensrichter steht dem Friedensrichter-Plenum ihres Bezirkes zu. Die Oberaufsicht über alle Friedensrichter überhaupt, wie auch über ihre Plenar-Versammlungen ist in den Cassations-Departements des Senats und in der Person des Justizministers concentrirt.

1709 (65). Die Amtsgewalt des Districts = Friedensrichters beschränkt sich auf den Umfang des ihm zugewiesenen Districts. Die Ehren-Friedensrichter und das Friedensrichter-Plenum functioniren im Bereiche des gesammten Friedensbezirks.

1710 (66). Bei der Verhandlung und Entscheidung der der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterliegenden Sachen und bei der Erfüllung der anderweitigen ihnen übertragenen Obliegenheiten verfahren sämmtliche, sowohl die Districts-, als die Ehren-Friedensrichter, nach denselben Regeln und üben die gleiche Amtsgewalt aus.

1711 (67). Alle bei der Verhandlung einer Sache durch den Friedensrichter Anwesenden sind verpflichtet, die Regeln des Anstandes, Ordnung und Stille zu beobachten und sich in dieser Beziehung den Anordnungen des Friedensrichters ohne Widerrede zu fügen. Die der Uebertretung dessen Schuldigen werden von dem Friedensrichter zuerst ermahnt, im Wiederholungsfalle aber kann er sie zu einer Geldstrafe im Betrage von fünf und zwanzig Ropelen bis zu drei Rubeln, je nach ihren Mitteln, verurtheilen und die Widerspenstigen sogar aus dem Sitzungslocal hinausweisen.

1712 (68). In Betreff der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstandes in den Sitzungen des Friedensrichter-Plenums übt der Präsident desselben die durch Art. 274 und 279—284 den Präsidenten der allgemeinen Gerichte eingeräumten Rechte aus. [Vgl. die Beilage VII.]

1713 (69). Die Friedensrichter und ihre Plenar-Versammlungen correspondiren direct nicht nur unter einander, sondern auch mit anderen Behörden und amtlichen Personen.

1714 (70). Das Friedensrichter-Plenum ertheilt allen Friedensrichtern seines Bezirks Vorschriften und empfängt von ihnen Vorstellungen.

1715 (71). Alle Friedensrichter werden sowohl in Bezug auf ihre Amtsklasse, als auch in Bezug auf die ihnen kraft ihres Richteramtes zustehenden Rechte und Vorzüge den Gliedern der Bezirksgerichte und der Appellhöfe (Art. 323—328 und 334) gleichgestellt. [Vgl. die Beilage VIII.]

1716 (72). Die Friedensrichter können während der Dauer der Zeit, für welche sie gewählt sind, weder ohne ihr Ansuchen entlassen werden, außer in den Fällen, welche die Art. 314—316, 400 und 401 angeben [vgl. die Beilage IX], noch auch ohne ihre Zustimmung von einem Ort an einen anderen versetzt werden. Ihre zeitweilige Suspen-

dirung (устранение) vom Amte ist nur im Falle ihrer Uebergabe an das Gericht zulässig, der gänzlichen Entfernung oder Entsetzung vom Amt aber unterliegen sie nicht anders als auf Grund eines strafgerichtlichen Urtheils.

[Die Anmerkung in der Fortsetzung von 1879 bezieht sich auf die 9 westlichen Gouvernements, Astrachan und Orenburg.]

1717 (73). Urlaub auf nicht mehr als einen Monat wird den Districts-Friedensrichtern von dem Friedensrichter-Plenum ertheilt. Ihre Beurlaubung auf längere Zeit, desgleichen ihre Entlassung auf eigenes Ansuchen hängt von dem ersten Departement des Dirig. Senats ab.

1718 (74). Besondere Instructionen (наказы) für die Friedensrichter und ihre Plenar-Versammlungen (Art. 340) werden auf Verfügen der letzteren entworfen, von ihnen in Gegenwart mindestens der Hälfte aller Friedensrichter des Bezirkes berathen und durch den Präsidenten der Friedensrichter-Versammlung dem Justizminister vorgestellt (Art. 342). [Vgl. die Beilage IX.]

1719 (75). Die Friedensrichter und ihre Versammlungen sind verpflichtet, alljährlich nach dem von dem Justizminister vorgeschriebenen Formular Rechenschaftsberichte über den Gang der Sachen für das verflossene Jahr anzufertigen (Art. 359). Diese Rechenschaftsberichte werden nach ihrer Prüfung durch die Friedensrichter-Versammlung zu den festgesetzten Terminen dem Justizminister vorgestellt.¹⁾

1720 (76). Das Disciplinarverfahren gegen Friedensrichter wegen Amtsvernachlässigungen wird auf Grund der in den Art. 368—401 in Betreff der Glieder der Bezirksgerichte enthaltenen Vorschriften eingeleitet. [Vgl. die Beilage X] Die Ordnung ihrer Uebergabe an das Strafgericht wegen Verbrechen oder Vergehen im Dienst und die gerichtliche Procedur selbst ist in der Strafproceßordnung geregelt.

Anmerkung. Im Jahr 1871 ist durch Ukas des Dirig. Senates erläutert worden: ein Ehren-Friedensrichter aus dem Bauerstande kann wegen seiner Amtshandlungen als Friedensrichter nur in der für die Friedensrichter vorgeschriebenen Ordnung zur Verantwortung gezogen werden.

1) Die näheren Bestimmungen darüber sind enthalten in den Allerhöchst bestätigten Regeln betreffend die Umgestaltung des Systems der Rechenschaftsberichte in Criminalsachen (Vollst. Gesetzsammlung Nr. 50150) vom 11. November 1871 und in der Allerhöchst bestätigten Ergänzung derselben vom 22. November 1872 (ibid. Nr. 51559).

I. Beilage zu Art. 1665.

Regeln, betreffend die Einführung der Landschafts-Institutionen.

(Allg. Gouv.-Verf. Ausg. von 1876, Beilage zu Art. 1817.)

10. Behufs der Zusammenstellung der im Art. 8 genannten Wählerliste und des Vorschlages über die Landgemeinden benutzt die Kreiscommission alle in den Händen von Behörden oder Amtspersonen befindlichen Auskünfte und ordnet nöthigenfalls die Erhebung von Auskünften an Ort und Stelle durch ihre Mitglieder an. Zugleich fordert die Commission durch die Zeitungen, durch Vorladungen und auf andere ihr geeignet erscheinende Weise alle Personen, welche zur Theilnahme an der Versammlung der Grundbesitzer und der Städter berechtigt sind, auf, ihr schriftliche Nachrichten über ihren Namen, Stand, Wohnort und Vermögen zukommen zu lassen.

11. Bezüglich der Angabe des Vermögens neben dem Namen der Wähler in der Liste, werden folgende Regeln beobachtet:

1) in Betreff des Vermögens der Grundbesitzer, welche unmittelbar und nicht bloß durch Bevollmächtigte an den Wahl-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt sind, kann die Kreiscommission, ohne den Umfang und den Werth der Grundstücke genau festzustellen, sich mit ungefähren Angaben begnügen, muß sich aber jedenfalls davon überzeugen, daß der Umfang der Ländereien, der Werth anderer Immobilien und der Betrag des jährlichen Umsatzes von Fabriken, Industrie- und Handels-etablissemments nicht niedriger ist, als er für die unmittelbare Theilnahme an den Wahlversammlungen gefordert wird

12. Der Werth von Immobilien, die in der Stadt belegen sind, wird auf Grund der Schätzung bestimmt, welche von den Repartitions-commissionen gemäß den Vorschriften über die Immobiliensteuer in Städten, Flecken und Ortschaften vorgenommen ist (vgl. das Steuer-Regl.). Der Werth von Fabriken und anderen Industrie- und Handels-etablissemments, die sich auf städtischem Grunde befinden, aber wird nach dem jährlichen Umsatz bei ihrem Betriebe festgestellt. Dabei wird sowohl in dem einen, als in dem anderen Falle als Nachweis des Werthes die von dem Besitzer oder seinem Bevollmächtigten gemachte und von dem Stadtamt oder (wo ein solches nicht vorhanden ist) der Duma beglaubigte Angabe entgegengenommen.

13) Hinsichtlich der Constatirung des Grundbesizes in den Kreisen werden folgende Regeln beobachtet:

1. als Nachweis über den Umfang und den Werth eines Immobiles wird die von dem Besitzer oder seinem Bevollmächtigten unterschriebene und von der örtlichen Polizei oder dem Friedensvermittler oder zwei benachbarten Grundbesitzern beglaubigte Angabe entgegengenommen;
- 2) in Fällen, wo gegründete Zweifel darüber obwalten, ob ein solcher Nachweis ausreicht, um das Wahlrecht des Besitzers festzustellen, läßt die Kreiscommission die bezeichnete Angabe durch ihre Glieder in Gegenwart von zwei der nächsten Nachbarn verificiren.

70. Nach Eröffnung der Kreislandschaftsämter übergeben die temporären Kreiscommissionen ihnen alle Verhandlungen in Betreff der Organisation der Landschaftsinstitutionen und stellen ihre Thätigkeit ein. Darnach sind alle Anordnungen, welche den Bestand der Kreislandschafts-Institutionen und der Wahlversammlungen betreffen, für die Zukunft dem Landschaftsamt anheimgegeben.

II. Beilage zu Art. 1673.

Beilage zu Art. 311 der allg. Gouvernements-Verfassung, in der Ausgabe von 1876.

Formular des Eides für das Richteramt.

„Ich gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen, vor seinem heiligen Evangelium und dem lebendigmachenden Kreuz des Herrn: Seiner Kaiserlichen Majestät dem Herrn und Kaiser, Selbstherrscher aller Rußen, die Treue zu bewahren, die Gesetze des Reiches heilig zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne jegliches Ansehen der Person Recht zu sprechen und in allem entsprechend dem von mir übernommenen Amte zu handeln, eingedenk dessen, daß ich über alles dieses vor dem Gesetze und dereinst vor Gott bei dem jüngsten Gericht werde Rechenschaft geben müssen. Zur Bekräftigung dessen küsse ich das Wort und Kreuz meines Erlösers. Amen!“

III. Beilage zu Art. 1701.

Von den bei den Gerichten angestellten Gerichtsvollziehern.

(Allg. Gouv.-Verfassung Bd. II Th. I in der Ausgabe von 1876 und der Fortf. von 1879.)

I. Von den Gerichtsvollziehern im Allgemeinen.

991 (297). Bei den Appellhöfen und Bezirksgerichten bestehen Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Ausführung der ihnen nach der Civil- und Strafproceß-Ordnung und dieser allg. Gouvernements-Verfassung obliegenden Handlungen.

992 (298). Die Zahl der Gerichtsvollzieher wird für jedes Gericht in seinem Etat bestimmt.

993 (299). Gerichtsvollzieher können nicht sein: 1) Minderjährige; 2) Ausländer; 3) für zahlungsunfähig Erklärte; 4) Personen, die im Staats- oder Wahl dienste stehen; 5) Personen, denen durch gerichtliches Urtheil ihre Standesrechte entzogen oder geschmälert worden sind, desgleichen Geistliche, welche durch den Spruch des geistlichen Gerichts der geistlichen Würde verlustig gegangen sind; 6) Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, die den Verlust oder die Schmälerung der Standesrechte nach sich ziehen, in Untersuchung stehen, desgleichen solche, die wegen derartiger Verbrechen oder Vergehen unter Gericht gestanden haben und durch gerichtliches Urtheil nicht freigesprochen worden sind; 7) Personen, welche gerichtlich aus dem Dienste, oder wegen Laster aus dem geistlichen Stande, oder durch Beschluß des Standes, zu welchem sie gehören, aus einer Gemeinde oder einer Adelsversammlung ausgeschlossen worden sind; 8) Personen, denen gerichtlich die Vertretung fremder Angelegenheiten (хождение по чужимъ дѣламъ) unter sagt worden ist.

994 (300). Die Gerichtsvollzieher bei den Bezirksgerichten und Appellhöfen werden von den Präsidenten dieser Behörden erwählt (избираются), nachdem sie sich davon überzeugt haben, daß die betreffenden Candidaten sich hinsichtlich ihrer sittlichen Eigenschaften und ihrer Fähigkeiten zur Ausfüllung der von ihnen zu übernehmenden Pflichten qualificiren.

995 (301). Die auf Grund des vorhergehenden Artikels (994) erwählten Gerichtsvollzieher werden zur Ausübung ihrer dienstlichen Functionen nicht eher zugelassen als bis sie bei dem Gericht, für

welches sie angestellt werden, die festgesetzte Caution hinterlegt und den Amtseid geleistet haben.

996 (302). Die von den Gerichtsvollziehern zur Sicherstellung der aus ordnungswidrigen Handlungen ihrerseits möglicher Weise entstehenden Schäden zu erlegende Caution wird für jeden Gerichtsbezirk auf Vorstellung des Justizministers im Wege der Gesetzgebung normirt.

Anmerkung. Die in diesem Artikel (996) erwähnte Caution ist für sämmtliche Gerichtsbezirke auf sechshundert Rubel festgesetzt worden.

997 (303). Die Gerichtsvollzieher werden für ihr Amt durch einen Geistlichen ihrer Confession nach dem hier beiliegenden Formular¹⁾ vereidigt und zwar in der Plenarconferenz der Departements oder Abtheilungen des Gerichts, für welches sie angestellt werden.

998 (304). Nach erfolgter Eidesleistung werden dem Gerichtsvollzieher ausgereicht: 1) ein Attestat über seine Anstellung als Gerichtsvollzieher nebst der Angabe des ihm angewiesenen Wohnortes; auf diesem Attestat werden auch alle künftig eintretenden Veränderungen des Wohnorts vermerkt; 2) ein besonderes, dem Amte des Gerichtsvollziehers beigelegtes Amtszeichen zum Tragen bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten, und 3) ein besonderes Siegel.

999 (305). Die Gerichtsvollzieher müssen ihren beständigen Wohnort haben: 1) wenn sie bei dem Appellhof angestellt sind, in der Stadt, wo dieser sich befindet; 2) wenn sie bei dem Bezirksgericht angestellt sind, einige in der Stadt, wo sich dieses Gericht befindet, die übrigen aber an anderen zum Gerichtsbezirke gehörigen Orten.

1000 (306). Der Wohnort wird dem Gerichtsvollzieher von dem Präsidenten des Gerichts angewiesen, bei welchem er angestellt ist, und kann von ihm auch in der Folge geändert werden.

1) Formular des Eides für das Amt eines Gerichtsvollziehers:

„Ich gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen, vor seinem heiligen Evangelium und dem lebendigmachenden Kreuz des Herrn: Seiner Kaiserlichen Majestät dem Herrn und Kaiser, Selbstherrscher aller Ruessen die Treue zu bewahren, redlich und gewissenhaft alle Pflichten des von mir übernommenen Amtes, sowie alle sie betreffenden Gesetze und Vorschriften, Verfügungen und Aufträge zu erfüllen, die mir zustehende Amtsgewalt nicht zu überschreiten und Niemand vorsätzlich Schaden oder Verlust zuzufügen, sondern im Gegentheil die mir anvertrauten Interessen wie meine eigenen zu vertreten, eingedenk dessen, daß ich über alles dieses vor dem Gesetze und dereinst vor Gott bei dem jüngsten Gericht werde Rechenschaft geben müssen. Zur Bekräftigung dessen küsse ich das Wort und Kreuz meines Erlösers. Amen!“

1001 (307). Der Gerichtsvollzieher darf den ihm angewiesenen Wohnort bei Gefahr der Entfernung vom Amte nicht verändern.

1002 (308). Die Gerichtsvollzieher können in ihrem Amte erst bestätigt werden, nachdem seit der Zeit, wo sie auf Grund des Art. 995 zur Ausübung der von ihnen übernommenen Pflichten zugelassen worden sind, ein Jahr verflossen ist. Die Bestätigung der Gerichtsvollzieher hängt von denselben Personen ab, denen nach Art. 994 ihre Erwählung zu diesem Amte zusteht.

1003 (309). Jede Bestimmung einer Person zur Ausübung der Functionen eines Gerichtsvollziehers (Art. 995) und ebenso ihre Bestätigung in diesem Amte wird öffentlich bekannt gemacht.

1004 (310). Beim Mangel von Gerichtsvollziehern sind die Präsidenten der Gerichte befugt, die Erfüllung ihrer Amtspflichten gegen die den Gerichtsvollziehern taxmäßig zustehenden Gebühren (Art. 1007) den Chargen der Executiv-Polizei zu übertragen, wobei sie die Requisition um Abcommandirung dieser Chargen an den örtlichen Polizeichef richten.

1005 (311). Hinsichtlich der Erfüllung der Amtspflichten der Gerichtsvollzieher sind die Chargen der Executiv-Polizei den Gerichtspräsidenten vollständig untergeordnet, gleichwie die Gerichtsvollzieher selbst.

II. Rechte, Vorzüge, Pflichten und Verantwortlichkeit der Gerichtsvollzieher.

1006 (312). Die Gerichtsvollzieher beziehen ein etatmäßiges Gehalt in dem durch eine besondere Tabelle (siehe S. 46) festgesetzten Betrage (vgl. Art. 324).

1007 (313). Für die Vollziehung der Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher sind überdies Gebühren festgesetzt nach einer besonderen Taxe, welche auf Vorstellung der Appellhöfe an den Justizminister im Wege der Gesetzgebung erlassen und abgeändert wird.

Anmerkung. Im Jahre 1866 ist eine Gebührentaxe für die zu den Bezirken des St. Petersburger und des Moskauer Appellhofes gehörigen Gerichtsvollzieher in's Leben getreten, welche im Jahre 1869 sowohl auf die übrigen bereits gebildeten, als auch auf die erst künftig zu bildenden Gerichtsbezirke insolange ausgedehnt worden ist, bis für jeden derselben eine besondere Taxe gemäß der im Art. 1007 vorgeschriebenen Ordnung erlassen wird. [Vgl. die Beilage V.]

1008 (314). Die im vorhergehenden Artikel (1007) festgesetzten Gebühren bilden ein gemeinschaftliches Eigenthum aller Gerichtsvollzieher des Reiches und werden vom Justizminister in bestimmten Terminen unter die Gerichtsbezirke der Appellhöfe repartirt, damit diese, oder wo Vorstände (совѣта) der Gerichtsvollzieher bestehen, letztere sie unter die einzelnen Gerichtsvollzieher nach Maßgabe ihrer Mühwaltung und der localen Verhältnisse vertheilen.

1009 (315). Wenn Personen, die nach dem Reglement über den Staatsdienst das Recht haben in den Staatsdienst zu treten, Gerichtsvollzieher werden, so werden sie nach den allgemeinen Grundsätzen zum Rang befördert, wenn das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten bescheinigt.

1010 (316). Wenn dem Gerichtsvollzieher Widerstand geleistet wird, hat er das Recht die Mitwirkung der örtlichen Polizei in Anspruch zu nehmen, welche verpflichtet ist, ihm diese Mitwirkung ohne Verzug zu gewähren.

Anmerkung. Wenn der Widerstand durch die Maßregeln der Polizei nicht beseitigt wird, erfolgt die Anrufung der Militärgewalt in der vorgeschriebenen allgemeinen Ordnung.¹⁾

1011 (317). Ueber jeden Widerstand bei der Erfüllung seiner Amtspflicht oder über eine ihm zugefügte Beleidigung nimmt der Gerichtsvollzieher ein besonderes Protokoll auf, mit der Unterschrift von Zeugen, sowie der Beamten oder Diener der örtlichen Polizei, falls diese zugegen waren.

1012 (318). Das im vorhergehenden Artikel (1011) erwähnte Protokoll wird von dem Gerichtsvollzieher dem betreffenden Procureur oder seinem Gehilfen übergeben, welche Maßregeln zur Untersuchung des im Protokoll bezeichneten Vorfalles und zur Verfolgung der Schuldigen ergreifen.

1013 (319). Ebenso wird vom Gerichtsvollzieher in der in den Art. 1011 und 1012 festgesetzten Ordnung ein besonderes Protokoll aufgenommen und dem Procureur oder seinem Gehilfen vorgestellt, wenn die Polizei die von dem Gerichtsvollzieher verlangte Mitwirkung nicht gewährt.

1014 (320). Jede dem Gerichtsvollzieher bei der Ausübung seiner Amtspflicht zugefügte Beleidigung und jeder Widerstand gegen

1) Vgl. das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 3. October 1877 (Beilage zu Art. 541 der allg. Gouv.-Verf. in der Fortf. v. 1879 und Patente der Kivl. Gouvernements-Verwaltung v. 1878, Nr. 57).

seine gesetzlichen Forderungen oder Anordnungen gilt als Verbrechen gegen die Regierungsgewalt und zieht für die Schuldigen Bestrafung auf Grund der Art. 270—273, 285 und 286 des Strafgesetzbuches nach sich.

1015 (321). Den bei dem Appellhof angestellten Gerichtsvollziehern liegt es ob, innerhalb des Bezirkes (вопра) der Stadt, wo der Appellhof sich befindet, den Parteien die Ladungszettel und Papiere in den an diesen Orten verhandelten Sachen zuzustellen und die ihnen von dem Präsidenten des Appellhofes aufgetragenen Handlungen zu vollziehen.

1016 (322). Die bei den Bezirksgerichten angestellten Gerichtsvollzieher haben außer den im Art. 1015 angegebenen Pflichten noch innerhalb des Bezirkes des Gerichts, bei dem sie angestellt sind, die gerichtlichen Urtheile zu vollstrecken und andere zu ihren Verpflichtungen gehörige Handlungen vorzunehmen.

1017 (323). Die Ordnung, in der die Gerichtsvollzieher bei der Erfüllung der in den vorhergehenden Artikeln (1015 und 1016) angegebenen Amtspflichten zu verfahren haben, ist in der Civil- und Strafproceßordnung geregelt.

1018 (324). Der Gerichtsvollzieher darf keinerlei Amtshandlungen übernehmen, welche seine Frau oder seine Verwandten bis zum vierten Grade und Verschwägerten bis zum zweiten Grade einschließlicb betreffen.

1019 (325). Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, sowohl über jeden ihnen ertheilten Auftrag, als über die von ihnen vollzogenen Amtshandlungen Bücher zu führen und diese nach den in der allgemeinen Dienstinstruction (Art. 338 und 339) enthaltenen Vorschriften zur Controle vorzustellen.

1020 (326). Für jede ungesetzliche Verweigerung der ihnen obliegenden Amtsthätigkeit, für Verzögerungen in der Zustellung der ihnen übergebenen Papiere, desgleichen für deren Uebergabe nicht in der vorgeschriebenen Ordnung oder nicht an die gehörige Person, für Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt und andere widergesetzliche Handlungen werden die Gerichtsvollzieher je nach der Wichtigkeit der Vernachlässigung oder des Mißbrauches entweder Disciplinarstrafen unterworfen oder dem Criminalgericht übergeben.

1021 (327). Für lügenhafte Versicherungen (удостоверенія) bei der Ausübung ihrer Dienstpflicht werden die Gerichtsvollzieher bestraft wie für Fälschungen im Dienste.

1022 (328). Außer den im Art. 368 angegebenen allgemeinen Disciplinarstrafen kann über die Gerichtsvollzieher wegen Dienstvernach-

lässigungen auch die Einbehaltung (удержание) der oben in den Art. 1007 und 1008 bezeichneten Gebühren, desgleichen eine Geldbuße im Betrage von fünf bis hundert Rbl. verhängt werden.

1023 (329). Der Präsident des Gerichts ist befugt, dem Gerichtsvollzieher eine Bemerkung oder einen Verweis zu ertheilen, oder ihn dem Arrest bis zu sieben Tagen zu unterziehen. Die Einbehaltung der ihm zukommenden Gebühren und überhaupt die Verhängung von Geldbußen (Art. 1022), desgleichen seine Uebergabe an das Gericht können dagegen nicht anders erfolgen, als nachdem seine Schuld von dem Gerichte, bei welchem er im Dienste steht, im Wege des Disciplinarverfahrens auf Grund der Art. 368—397 festgestellt ist. [Vgl. die Beilage X.]

1024 (330). Beschwerden über persönliche Handlungen (личныя дѣянія) der Gerichtsvollzieher, desgleichen über ihre Säumigkeit werden bei dem Präsidenten des Gerichts angebracht, bei welchem sie im Dienste stehen.

1025 (331). Wenn durch ordnungswidrige (неправильными) oder gesetzwidrige Handlungen des Gerichtsvollziehers bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten Jemand Schaden erleidet, so wird unabhängig von der disciplinaren oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf gerichtliches Urtheil der Schadenersatz aus der von dem Gerichtsvollzieher hinterlegten Caution geleistet, wenn diese aber dazu nicht ausreicht, aus seinem gesammten übrigen Vermögen.

1026 (332). Ein Gerichtsvollzieher, dessen Caution ganz oder theilweise zum Ersatz eines von ihm verursachten Schadens verwendet ist, wird vom Amte suspendirt, bis er die Caution completirt oder von neuem bestellt.

IV. Beilage zu Art. 1701 Numfz.

Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit der Rechtsanwälte.

(Allg. Gouv.-Verfassung in der Ausgabe von 1876).

1081 (387). In den Städten, wo eine ausreichende Zahl von Rechtsanwälten (присяжные повѣренные) domicilirt, dürfen die Parteien Vollmachten zu ihrer Vertretung in Proceßsachen bei den Gerichten einer solchen Stadt nur Personen ertheilen, die zur Zahl der Rechtsanwälte gehören.

1082 (388). Die Zahl der Rechtsanwälte, welche für ausreichend zu erachten ist (Art. 1081), wird in den Kreis- und Gouvernements-

städten, sowie in den Residenzen durch eine besondere Tabelle bestimmt, welche der Justizminister auf bezügliche Vorstellung der Appellhöfe durch den Reichsrath zur Allerhöchsten Bestätigung vorstellt.

1083 (389). Es ist den Parteien nicht verboten, auch in den Fällen der Artikel 1081 und 1082 Vollmachten zur Führung von Proceßsachen ihren Eltern, Ehegatten, Kindern und solchen Personen zu ertheilen, welche mit dem Vollmachtgeber denselben Proceß gemeinsam führen oder seine Güter oder Geschäfte in Vollmacht verwalten.

Anmerkung 1. Vollmachten zur Führung von Proceßsachen, die an nicht zu den Rechtsanwälten gehörige Personen vor der Zeit ertheilt sind, wo die Zahl jener die in der Tabelle bestimmte Höhe erreicht hat (Art. 1082), bleiben in Kraft.

Anmerkung 2. Wo die Städteordnung von 1870 in Wirksamkeit ist, handelt das Stadtamt als Kläger oder Beklagter in Vermögensstreitigkeiten der Stadt durch einen besonderen Bevollmächtigten, zu welchem ein Beamter der städtischen Communalverwaltung auch an denjenigen Orten gewählt werden kann, wo eine ausreichende Zahl von Rechtsanwälten vorhanden ist.

Von den Personen, welche befugt sind Bevollmächtigte in gerichtlichen Angelegenheiten zu sein.

1) 1102. In Sachen, die bei den allgemeinen oder bei den Friedensgerichten verhandelt werden, können außer den vereidigten Anwälten und den in den Art. 1083 und 1119 angegebenen Personen nur solche als Bevollmächtigte auftreten, die in der durch Art. 1103—1118 vorgeschriebenen Ordnung besondere Attestate über die Befugniß in fremden Angelegenheiten als Sachwalter zu fungiren (ходатайствовать) erlangt haben. Das Formular zu solchen Attestaten wird vom Justizminister festgestellt.

Anmerkung (nach der Fortsetzung von 1879). Frauen können das Amt eines privaten Bevollmächtigten in gerichtlichen Angelegenheiten, wie es durch diesen Artikel (1102) geschaffen ist, nicht erlangen.

1103 (2). Die Wirksamkeit der Artikel 1102—1118 erstreckt sich in vollem Maße auch auf die Gehilfen der Rechtsanwälte (Art. 1048).

1) Die Art. 1102—1119 beruhen auf einem R. R. G. vom 25. Mai 1874.

1104 (3). Attestate über die Befugniß in fremden Angelegenheiten als Sachwalter zu fungiren, ertheilen die Friedensrichter-Versammlungen, Bezirksgerichte und Appellhöfe. Diese Attestate verleihen, abgesehen von den in den Art. 1105 und 1106 genannten Ausnahmen, die Befugniß als Sachwalter zu fungiren lediglich für dasjenige Gericht, von dem sie ausgestellt sind.

1105 (4). Bevollmächtigte, die ein Attestat von dem Friedensrichter-Plenum haben, können auch in den Sachen als Sachwalter fungiren, welche bei den dieser Plenar-Versammlung unterstehenden Friedensrichtern verhandelt werden.

1106 (5). Ein Bevollmächtigter, der auf Grund des ihm ausgereichten Attestates die Führung einer bei den Friedensgerichten, dem Bezirksgericht oder dem Appellhof verhandelten Sache übernommen hat, kann auf Wunsch der Partei bzw. des Angeklagten in derselben Sache auch bei den Cassationsdepartements des Dirig. Senates thätig werden.

1107 (6). Wer ein Attestat über seine Befugniß als Sachwalter zu fungiren, erlangen will, muß bei dem betreffenden Gericht unter Anschluß der Documente, welche Auskunft über seine Persönlichkeit geben (удостоверяющие его личность), ein bezügliches Gesuch einreichen und in demselben anführen, daß der Gewährung des Rechts als Sachwalter zu fungiren keines der im Art. 246¹⁾ der Civilproceßordnung angegebenen Hindernisse im Wege stehe. Wenn jedoch in der Folge sich das Gegentheil herausstellt, so wird ihm das Attestat genommen und er auf Grund des Art. 943 des Strafgesetzbuches zur Verantwortung gezogen.

1108 (7). Das Gericht, bei welchem das im Art. 1107 bezeichnete Gesuch eingereicht ist, hat das Recht sich davon zu überzeugen, ob der Supplicant die erforderlichen Kenntnisse besitzt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Personen, 1) welche bereits ein Attestat von einem anderen gleichstehenden oder höheren Gericht erhalten haben, oder 2) von einer Universität oder anderen höheren Lehranstalt ein Zeugniß über die Absolvirung des juristischen Cursums oder des juristischen Examens besitzen.

1109 (8). Nach Prüfung der von dem Supplicanten beigebrachten Documente verfügt das Gericht, nachdem es auch alle ihm nothwendig

1) Derselbe stimmt mit Artikel 45 der Civilproceßordnung überein bis auf Punkt 1, welcher auch Schriftunkundige als unfähige Sachwalter bezeichnet.

erscheinenden Auskünfte eingezogen hat, entweder dem Supplicanten die Befugniß als Sachwalter zu fungiren, zu ertheilen, worüber ihm dann das betreffende Attestat aus gefertigt wird, oder sie ihm zu verweigern, sollte er auch allen gesetzlich vorgeschriebenen formellen Erfordernissen genügt haben.

1110 (9). Ueber diejenigen Personen, welche das Attestat über ihre Befugniß als Sachwalter zu fungiren, erlangt haben, berichtet das Gericht dem Justizminister und veröffentlicht ihre Namen in der örtlichen Gouvernementszeitung.

1111 (10). Wer das Attestat erlangt hat, muß dafür eine besondere Abgabe entrichten im Betrage: 1) von vierzig Rubeln für das Jahr bei Attestaten des Friedensrichter-Plenums und 2) von fünfundsiebenzig Rubeln bei Attestaten des Bezirksgerichts oder Appellhofes. Es ist zulässig Attestate von mehreren Gerichten zu erlangen, nur muß für jedes besonders bezahlt werden.

1112 (11). Die im vorhergehenden Artikel (1111) angegebene Zahlung ist im Januar für das Jahr voraus zu leisten. Wer ein Attestat zwischen dem 1. Juli und dem 1. Januar erlangt, erlegt die Zahlung nur für ein halbes Jahr.

1113 (12). Die Abgabe für die von den Bezirksgerichten und Appellhöfen ausgereichten Attestate fließt zu den Einkünften der Krone; diejenige für Attestate der Friedensrichter-Versammlungen aber kommt als Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung der Friedensrichter-Institutionen in den Kreisen der Kreislandschaft und in den Städten, wo die Friedensrichter-Institutionen aus den Stadteinkünften unterhalten werden, diesen Einkünften zu Gute.

Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, wo die Landschafts-Institutionen nicht eingeführt sind, fließt die Abgabe von den Attestaten der Friedensrichter-Versammlungen zu den Landessteuern des Gouvernements, gleichfalls zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung der Friedensrichter-Institutionen.

1114 (13). Die Ordnung der Controle über das Einfließen der Abgabe von den Attestaten wird nach Uebereinkunft des Justizministers mit dem Finanzminister und dem Reichscontroleur bestimmt.

1115 (14). Falls Personen, welche die fraglichen Attestate erlangt haben, ordnungswidrige oder anstößige Handlungen begehen, so schreiten die Gerichte, bei denen dieselben fungiren, sowohl nach eigenem

Ermeffen als auch auf Antrag der Procureure des Bezirksgerichts oder Appellhofes zur Untersuchung dieser Handlungen und können über die genannten Personen folgende Disciplinarstrafen verhängen: 1) eine Verwarnung oder Bemerkung; 2) einen Verweis; 3) die Entziehung der Befugniß als Sachwalter zu fungiren für die Zeit bis zu einem Jahr, und 4) den Ausschluß aus der Zahl der Sachwalter.

1116 (15). Gegen die im Art. 1109 erwähnten Entscheidungen der Bezirksgerichte und der Friedensrichter-Versammlungen darüber, ob derjenige, welcher die Befugniß als Sachwalter zu fungiren, zu erwerben wünscht, den im Gesetze aufgestellten formellen Erfordernissen genügt oder nicht genügt, desgleichen gegen die im Punkt 3 und 4 des Art. 1115 angegebenen Verfügungen ist binnen der Frist von vierzehn Tagen eine Beschwerde seitens privater Personen und ein Protest seitens der Procuratur zulässig, welche von dem Appellhof geprüft und endgiltig entschieden werden. Gegen Verfügungen des Appellhofes in Betreff von Personen, welche bei dem Appellhof Sachwalter werden wollen, oder die es bereits sind, können die genannten Beschwerden, desgleichen die Proteste seitens der Procuratur, binnen derselben Frist bei dem Cassationsdepartement des Dirig. Senats angebracht werden.

1117 (16). Unabhängig von den Disciplinarstrafen, welche den Sachwaltern von den Gerichten auferlegt werden, ist es dem Justizminister vorbehalten, solche Personen von der Sachwaltschaft in gerichtlichen Angelegenheiten auszuschließen, welche nach ihm zugegangenen unzweifelhaften Nachrichten eine anstößige Handlungsweise an den Tag legen, die der Würde eines Sachwalters nicht entspricht.

1118 (17). Auf diejenigen Personen, welche Attestate über ihre Befugniß als Sachwalter in gerichtlichen Angelegenheiten zu fungiren, erhalten haben, finden hinsichtlich des Betrages ihres Honorars die Art. 1090 und 1091 Anwendung. [Vgl. darüber die Beilage V.]

1119. In den bei den Friedensrichtern verhandelten Sachen werden als Bevollmächtigte auch solche Personen zugelassen, welche nicht das in den Art. 1101—1118 vorgeschriebene Attestat besitzen, jedoch höchstens in drei Sachen im Laufe des Jahres innerhalb desselben Friedensbezirks. Vor ihrer Zulassung zur gerichtlichen Verhandlung werden diese Personen vom Richter befragt, ob sie in demselben Jahre und innerhalb desselben Friedensbezirks nicht bereits als Sachwalter fungirt haben und eventuell wie oft. Für eine lügenhafte Aussage hierüber unterliegen die Schuldigen der Beahndung auf Grund des

Art. 943 des Strafgesetzbuches. Wenn jedoch der Friedensrichter wahrnimmt, daß jemand, der bei ihm, wenn auch nur einmal, ohne das betreffende Attestat als Sachwalter zugelassen worden ist, den an einen privaten Bevollmächtigten zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, so berichtet er darüber der Friedensrichter-Versammlung, welche beschließen kann, daß diese Person als Sachwalter in dem Friedensbezirk nicht weiter zuzulassen sei. Unabhängig hiervon finden auf die obgenannten Personen die Art. 1115—1117 Anwendung.

V. Beilage zu Art. 1118 der Beilage IV.

Allgemeine Gouvernements-Versaffung Buch II Titel VI

(in der Ausgabe von 1876).

1090 (395). Der Betrag des den Rechtsanwälten für ihre Geschäftsführung zu zahlenden Honorars hängt von der Vereinbarung mit ihren Klienten ab. Diese Vereinbarung muß schriftlich abgefaßt werden.

1091 (396). Alle drei Jahre wird von dem Justizministerium auf Vorstellung der Appellhöfe und der Vorstände der Anwaltskammern eine besondere Taxe ausgearbeitet, welche nach ihrer Bestätigung im Wege der Gesetzgebung zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht wird und zur Anwendung gelangt 1) bei der Feststellung des von der sachfälligen Partei der obliegenden für die Annahme eines Rechtsanwaltes zu erzielenden Kostenbetrages in den gerichtlichen Erkenntnissen und 2) bei der Bestimmung des Honorarbetrages der Rechtsanwälte in den Fällen, wo die Parteien mit ihnen eine schriftliche Vereinbarung darüber nicht getroffen haben.

Anmerkung. Im Jahre 1868 ist für das Honorar der Rechtsanwälte in Civilsachen eine Taxe für die Bezirke des St. Petersburger und des Moskauer Appellhofes festgestellt und die Wirksamkeit derselben sowohl auf die Bezirke der übrigen bereits eröffneten Appellhöfe, als auch auf alle erst zu bildenden Gerichtsbezirke insolange ausgedehnt worden, als nicht für jeden Bezirk eine besondere Taxe gemäß der im Art. 1091 vorgeschriebenen Ordnung erlassen ist.

Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 3. Juli 1868 in Betreff des Entwurfes einer Taxe für das Honorar der Rechtsanwälte in Civilsachen.

(Gesetzblatt von 1868, No. 69; vollst. Gesetzsammlung, No. 46077.)

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsökonomie und in der allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorstellung des Justizministers in Betreff einer Taxe für das Honorar der Rechtsanwälte und in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ministers für gut erachtet:

I. Für das Honorar der Rechtsanwälte in den Bezirken des St. Petersburger und des Moskauer Appellhofes in Civilsachen auf drei Jahre, gerechnet vom Tage der Bestätigung gegenwärtiger Regeln, folgende Taxe festzusetzen:

1) Für die Führung einer Sache in zwei Instanzen erhält der vereidigte Rechtsanwalt ein Honorar entsprechend dem Werthe des Klageanspruches:

bei einer Summe über 500 R. bis 2000 R.	10 %
" " " " 3000 R. bis 5000 R.	
von den ersten zwei Tausend	200 R.
von der übrigen Summe	8 %
bei einer Summe von 5000 R. bis 25000 R.	
von den ersten 5000 R.	440 R.
von der übrigen Summe	4 %
bei einer Summe von 25000 R. bis 50000 R.	
von den ersten 25000 R.	1240 R.
von der übrigen Summe	2 %
bei einer Summe von 50000 R. bis 75000 R.	
von den ersten 50000 R.	1740 R.
von der übrigen Summe	1 %
bei einer Summe über 75000 R.	
von den ersten 75000 R.	1990 R.
und von der übrigen Summe	1/2 %

Anmerkung. Im Falle des Art. 274 der Civil-*P.*=*D.* wird das Honorar nach dem vom Gericht bestimmten Klagewerth berechnet.

2) Wenn die in dem Klageantrage verlaubliche Forderung von dem Kläger selbst gemäß Art. 332 der Civil-P.-D. verändert worden ist, so wird das Honorar seines Anwalts entsprechend dem veränderten Betrage berechnet.

3) In Sachen, die keine Schätzung zulassen, desgleichen bei Schadenersatzklagen in Sachen, wo durch das ergangene Urtheil nur das Recht, Schadenersatz zu fordern, anerkannt, der Betrag desselben aber nicht festgestellt ist (Civil-P.-D. Art. 896, 1317, 1330 und 1335), wird das Honorar des Anwalts für die Führung der Sache in zwei Instanzen vom Gericht festgesetzt und zwar im Betrage von 50 bis 1200 Rbl., entsprechend sowohl der Bedeutung und Wichtigkeit der Sache für die Parteien, als deren Mitteln und der Zeit und Mühe, welche seitens des Anwalts aufgewendet werden mußte.

4) In Sachen der unstreitigen Gerichtsbarkeit (охранительное производство) wird das Honorar des Anwalts vom Gerichte je nach der Complicirtheit der Sache bis zum Betrage von 600 Rbl. festgesetzt.

5) Bei allen Sachen unter 500 Rbl., welche in den allgemeinen Gerichten verhandelt werden, erhält der Anwalt für die Führung in zwei Instanzen ein Honorar nach Ermessen des Gerichts bis zum Betrage von 50 Rbl.

6) Von dem gesammten in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Honorar erhält der Rechtsanwalt für die Führung der Sache selbst (no cymcтвy): a) in der ersten Instanz zwei Drittel und b) in der zweiten Instanz ein Drittel.

7) Für die Führung der Sache vor einem Schiedsgericht wird dasselbe Honorar festgesetzt, wie für die Vertretung in der ersten Instanz.

8) Für die Führung der Sache bei dem Cassationsdepartement des Dirig. Senats im Cassationsverfahren erhält der Rechtsanwalt ein Viertel des im Art. 1 festgesetzten Honorars.

9) Im Falle der Einstellung des Verfahrens in Folge von Einreden (Civil-P.-D. Art. 571—576) hat der Anwalt der Partei, welche die Einrede vorbrachte, Anspruch auf ein Viertel des festgesetzten Honorars für die vollständige Vertretung in der ersten oder zweiten Instanz, je nachdem, wo die Sache ihre Erledigung fand.

10) Wenn der Vollmachtgeber die dem Rechtsanwalt ertheilte Vollmacht zur Führung der Sache widerruft (Art. 251 der Civil-P.-D.), ohne daß dieser ihm dazu genügende Veranlassung gab, desgleichen im

Falle der gütlichen Erledigung der Sache, hat der Rechtsanwalt nach Bestimmung des Gerichts Anspruch auf das volle Honorar, — wenn die Sache von ihm in erster Instanz geschlossen und an die zweite Instanz gebracht war — wie für die Vertretung in zwei Instanzen (Art. 1, 2, 3, 4, 5); wenn er die Sache aber nur in der ersten oder nur in der zweiten Instanz geführt hat, — wie für die Beendigung der Sache in der Instanz, in welcher er sie geführt hat (Art. 6).

Anmerkung. Den Anspruch auf das volle Honorar in den im Art. 10 angegebenen Fällen genießt der Rechtsanwalt auch wegen der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten Vertretung.

11) Wenn der Rechtsanwalt wegen schwerer Krankheit, einer von ihm nicht abhängigen nothwendigen Reise oder eines anderen berücksichtigenswerthen Grundes genöthigt ist, die Führung der Sache vor ihrer Beendigung aufzugeben, so hat er nach Bestimmung des Gerichts Anspruch auf nicht mehr als die Hälfte des im vorhergehenden Artikel festgesetzten Honorars. Falls die Aufgabe der Sache ohne berücksichtigenswerthen Grund erfolgt, so wird dem Anwalt für die Führung der nicht beendigten Sache gar kein Honorar gewährt.

12) Im Falle der Abweisung der Klage hat der Rechtsanwalt des Klägers als Honorar für die verlorene Sache nur ein Viertel dessen zu beanspruchen, was ihm auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen im Falle des Gewinnes der Sache zukommen würde, und dieses Viertel darf in keinem Falle mehr betragen als 200 Rbl. für die erste und 100 Rbl. für die zweite Instanz, wie groß der Klagerwerth auch sein mag.

13) Wenn dem Kläger nicht die ganze Forderung zugesprochen oder wenn der Beklagte nicht hinsichtlich der ganzen Klagesumme ledig gesprochen worden ist, so wird das Honorar des Anwalts vom Gericht festgesetzt: in Bezug auf den Forderungsbetrag, welcher dem Kläger zuerkannt, bezw. auf die Verttheidigung des Beklagten, welche für begründet erachtet worden ist, — auf Grund des Artikels 1; in Bezug auf alle übrigen Theile der Klage aber im Betrage von nur einem Viertel oder Drittel (vgl. Art. 12 und 14) des Honorars, welches dem Anwalt im Falle des Gewinnes der Sache zukommen würde.

14) Der Anwalt des Beklagten hat im Falle des Verlustes der Sache Anspruch auf ein Drittel des Honorars, welches ihm auf Grund der vorstehenden Bestimmungen im Falle des Gewinnes zukommen würde.

15) Die verlierende Partei hat der obsiegenden nicht mehr als den taxmäßigen Betrag für einen Rechtsanwalt zu zahlen, auch wenn die Gegenpartei sich durch mehrere Anwälte hat vertreten lassen.

16) Im Falle des Art. 404 des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾ verliert der Anwalt jeden Honoraranspruch für die Führung der Sache.

17) Von dem Betrage, welcher dem Rechtsanwalt für die Führung der Sache zukommt, werden 10 % behufs Bildung des im Art 398²⁾ der Gerichtsverfassung bezeichneten Capitals ausgeschieden.

18) Der Vorstand (совѣтъ) der Anwaltskammern hat das Recht zu fordern, daß die Partei, welche sich, ohne das Armenrecht zu genießen, an ihn mit dem Gesuche um Bestimmung eines Rechtsanwaltes wendet (Gerichtsverf. Art. 392), das in den Art. 12 und 14 festgesetzte Honorar, desgleichen die zur Erlegung der Klagesteuer und der sonstigen bei der Führung der Sache unvermeidlichen Kosten erforderliche Summe einzahle oder sicherstelle. Bevor dies geschehen ist, braucht der Vorstand keinen Anwalt zu bestimmen.

II. Die Wirksamkeit dieser Taxe auf diejenigen in den genannten zwei Gerichtsbezirken seit dem Inkrafttreten der Gesetze vom 20. November 1864 verhandelten Sachen auszudehnen, in Betreff welcher noch keine definitive Entscheidung des Gerichts über den Ersatz der Kosten für die Annahme eines Rechtsanwaltes erfolgt ist, oder diese Kosten nicht freiwillig von den Parteien bezahlt sind.

1) 1099 (404). Wenn durch die Schuld des Rechtsanwaltes die gesetzlichen Fristen versäumt oder sonst die festgesetzten Vorschriften und Formalitäten verletzt worden sind, so hat die Partei im Falle eines dadurch erlittenen Schadens das Recht, bei dem Proceßgericht auf Schadensersatz gegen den Anwalt zu klagen. Der Anwalt verliert in solchen Fällen jeden Honoraranspruch für seine Vertretung.

2) 1093 (398). Von dem Honorar, welches die Rechtsanwälte beziehen, wird auf Grund der Taxe ein bestimmter gleichzeitig mit der Taxe festzusetzender Procentsatz in Abzug gebracht zur Bildung einer allgemeinen Summe für ganz Rußland, aus welcher die von den Gerichtspräsidenten zu Bertheidigern der Angeklagten designirten Rechtsanwälte honorirt werden. Die Vertheilung dieser Summe erfolgt alljährlich: unter die einzelnen Gerichtsbezirke durch den Justizminister, entsprechend der Zahl von Rechtsanwälten, die von den Präsidenten als Bertheidiger designirt sind; unter die Anwälte in den einzelnen Bezirken aber durch die Vorstände der Anwaltskammern.

III. Die Wirksamkeit dieser Taxe auch auf den Bezirk des Charfower Appellhofes und auf alle neugebildeten Bezirke bis dahin auszudehnen, wo für jeden Bezirk eine Taxe in der durch den Art. 396 der Gerichtsverfassung festgesetzten Ordnung erlassen werden wird.

VI. Beilage zu Artikel 1704.

Allerhöchst bestätigte provisorische Gebührentaxe für die Gerichtsvollzieher im Bezirke des St. Petersburger und des Moskauer Appellhofes vom 16. Juni 1866 (43362).

1) Für die Zustellung von Ladungszetteln (повѣстки), Vorladungen (вызовы) und Mittheilungen jeder Art, sowohl seitens der Gerichte als seitens des Gerichtsvollziehers selbst, an die Parteien, Zeugen, der Execution unterliegende Schuldner, Executionsimpetranten und an andere Personen erhält der Gerichtsvollzieher:

a) wenn der Klagenwerth 2000 Rbl. nicht übersteigt	— Rbl. 25 Kop.
" " " 5000 " " " — " 50 "	
" " " aber 5000 Rbl. übersteigt	1 " — "
b) wenn der Klagenwerth nicht bestimmt ist	. . . — " 50 "

2) Für alle Handlungen bei der Inventur (описъ) von beweglichem Vermögen erhält der Gerichtsvollzieher:

a) wenn zugleich eine Schätzung des Vermögens vorgenommen oder der Werth desselben gewiß ist, für die Inventur von Vermögen, dessen Werth

25 Rbl. nicht übersteigt	— Rbl. 25 Kop.
50 " " "	— " 50 "
100 " " "	1 " — "
200 " " "	2 " — "
300 " " "	3 " — "
400 " " "	4 " — "
500 " " "	5 " — "
5000 " " "	für jede 100 Rbl. über 500	— " 50 "
25000 " " "	" " 1000 " " 5000	2 " — "
über 25000 Rbl.	" " 1000 " " 25000	1 " — "

b) wenn die Inventur ohne Schätzung stattgefunden hat und der Werth des inventirten Vermögens nicht in Gewißheit gesetzt ist:

von jeder unter einer besonderen Nummer' inventirten Sache, wenn inventirte Sachen nicht über 50 vorhanden sind	je 5 Kop.
bis 100 " " 	" 4 "
über 100 " " 	" 3 "

Ganz gleichartige Sachen sind in das Inventar unter einer allgemeinen Nummer einzutragen und solchenfalls erhält der Gerichtsvollzieher für die Eintragung der ganzen Partie gleichartiger Sachen die obige Gebühr für jede Partie-Nummer, wie für die Nummer einer besonderen Sache, außerdem aber eine besondere Gebühr für je zehn dieser Sachen mit 1 Kop.
 und von Sachen, die gewogen oder gemessen werden, von je zehn Pud oder Faden 3 "

3. In denjenigen Fällen, wo der Gerichtsvollzieher kein Inventar aufnimmt, sondern den Vermögensbestand nur nach einem früheren Inventar verificirt, erhält er

a) wenn der Werth des Vermögens bekannt ist und

25 Rbl. nicht übersteigt	— Rbl. 10	Kop.
50 " " " 	— "	15 "
100 " " " 	— "	25 "
200 " " " 	— "	50 "
300 " " " 	— "	75 "
400 " " " 	1 "	— "
500 " " " 	1 "	25 "
5000 " " " für jede 100 Rbl. über 500	— "	12 ¹ / ₂ "
25000 " " " " " 1000 " " 5000	— "	50 "
über 25000 Rbl. " " 1000 " " 25000	— "	25 "

b) wenn der Werth des Vermögens nicht bekannt ist, so erhält der Gerichtsvollzieher von jeder Sache, wenn deren gepfändet (описаны) sind, nicht mehr als fünfzig je 5 Kop.
 bis hundert " 4 "
 über hundert " 3 "

4. Für die Abnahme der Siegel bei der Aufhebung des Arrestes auf bewegliches Vermögen, desgleichen für die Anlegung von Siegeln in den Fällen, wo die Versiegelung oder Entsiegelung getrennt von der Inventur des Vermögens stattfindet, erhält der Gerichtsvollzieher für jedes angelegte oder abgenommene Siegel und jeden angehängten Zettel (ярлык), wenn die Zahl der Siegel oder Zettel

nicht mehr als fünfzig beträgt	je 3 Kop.
bis hundert beträgt	" 2 "
über hundert "	" 1 "

5. [bezieht sich auf die Inventur von Immobilien.]

6. Für die Auslieferung mit Arrest belegter Sachen oder für die Anordnung ihrer Ueberführung in einem besonderen Raum erhält der Gerichtsvollzieher:

wenn der Werth des Vermögens

500 Rbl. nicht übersteigt	— Rbl. 25 Kop.
2000 " " "	— " 50 "
5000 " " "	— " 75 "
über 5000 Rbl. für jede 5000 Rbl.	1 " — "
wenn der Werth des Vermögens unbekannt ist	— " 50 "

7. Für die Correspondenz mit der Rentei, dem Stadtamt und anderen Behörden wegen der auf dem gepfändeten Vermögensobject lastenden Rückstände an Staats-, Landschafts- und städtischen Steuern erhält der Gerichtsvollzieher:

wenn der Werth des Objects 500 Rbl. nicht übersteigt	— Rbl. 50 Kop.
" " " " " 2000 " " "	1 " — "
" " " " " 5000 " " "	1 " 50 "
über 5000 "	2 " — "

8. Für die öffentliche Versteigerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erhält der Gerichtsvollzieher:

wenn die Meistbotsumme 25 Rbl. nicht übersteigt	— Rbl. 25 Kop.
" " " 50 " " "	— " 50 "
" " " 100 " " "	1 " — "
" " " 250 " " "	2 " — "
" " " 500 " " "	3 " — "
über 500 "	4 " — "

Wenn die Meistbotsumme 500 Rbl. übersteigt, so erhält der Gerichtsvollzieher von dem Mehrbetrage $\frac{1}{4}$ Procent.

9. Für die Correspondenz wegen Einzahlung der Strafgeelder seitens des säumigen Meistbieters, welcher die festgesetzte Anzahlung nicht leistet, erhält der Gerichtsvollzieher von ihm 50 Kop.

10. Für die Abnahme mit Arrest belegter beweglicher Sachen, welche dem Berechtigten nach dem Urtheil nicht binnen der festgesetzten

Frift zurückerstattet und dem Gerichtsvollzieher auf die erste Aufforderung nicht herausgegeben sind, erhält der Gerichtsvollzieher von jeder abgenommenen Sache, bzw. von jeder inventirten besonderen Partie

wenn die Zahl der Sachen nicht mehr beträgt als zehn je 25 Kop.
bei mehr als zehn „ 10 „

11. Für die persönliche Inhaftirung des Schuldners und seine Abfertigung in die Haftanstalt erhält der Gerichtsvollzieher 4 Rbl.

12. Für die Ausreichung von Abschriften oder Auszügen des Journals oder Vermögens-Inventars, oder eines Zeugnisses über die Zustellung der Vollstreckungsanzeige an den Schuldner — an den Executionsimpetranten, Schuldner, Aufbewahrer des arrestirten Gutes, Aufseher des Schuldgefängnisses oder an sonst jemand erhält der Gerichtsvollzieher von jedem Bogen des ausgereichten Documents 20 Kop.

Für einen angefangenen Bogen ist für einen vollen zu zahlen, wenn mehr als zwei Seiten vollgeschrieben sind; wenn dagegen nicht mehr als zwei Seiten beschrieben sind, so erhält der Gerichtsvollzieher 10 Kop.

Anmerkung. Je fünfundzwanzig Zeilen werden als eine Seite des Bogens gerechnet.

Für einen auf dem Vollstreckungsbefehl gemachten Vermerk über die Nichtbefriedigung des Gläubigers durch den Schuldner u. s. w. erhält der Gerichtsvollzieher 10 Kop.

Außerdem erhält er für die Bedrückung des Siegels auf dem Inventar und andern Documenten von jedem Document je 5 Kop.

13. Für die Einweisung in den Besitz erhält der Gerichtsvollzieher 2 Rbl.

14. Wenn die Behändigung eines Ladungszettels (повестка) oder irgend eine andere Handlung nicht an seinem Wohnorte vorzunehmen ist, so erhält der Gerichtsvollzieher Fahrgelder und Diäten auf Grund der in den Art. 858 und 864 der Civilproceßordnung¹⁾ enthaltenen

1) Art. 858 (in der ihm durch das R. R. G. vom 13. Mai 1880 gegebenen Fassung). Gerichtsglieder, welche zu einem Augenschein, einer Zeugenvernehmung und dergleichen Handlungen außerhalb des Bezirkes (чорта) der Stadt delegirt werden, erhalten auf Verfügen des sie delegirenden Gerichts Fahrgelder für den Hin- und Rückweg, desgleichen Diäten und Quartiergelder entsprechend der Klasse ihres Amtes für die thatsächlich während der Delegation

Bestimmungen. Dabei wird die von dem Gerichtsvollzieher verbrauchte Fahrzeit nach den Bestimmungen des Art. 300 *ibid.*¹⁾ über die Wertfrist berechnet und die Diäten werden dem Gerichtsvollzieher gezahlt, auch wenn er weniger als einen Tag (сутки) zu der Fahrt gebraucht hat.

Anmerkung. Diese Gelder werden nicht zu der allgemeinen Gebührensumme der Gerichtsvollzieher geschlagen, sondern jedem von ihnen besonders ausgezahlt.

15. Die in dieser Taxe festgesetzten Gebühren kann der Gerichtsvollzieher von dem entgegennehmen und ist berechtigt, sie von dem beizutreiben (взыскать), auf dessen Verlangen er irgend eine Handlung vollzogen hat.

VII. Beilage zu Artikel 1712.

Allgemeine Gouvernements-Verfassung Buch I Titel III

(in der Ausgabe von 1876).

274 (149). Der Präsident leitet die Geschäftstätigkeit des Gerichts und wacht über die Beobachtung des gehörigen Anstandes in der Gerichtssitzung sowie der für die Verhandlung und Entscheidung der Sachen festgesetzten Ordnung. An ihn wenden sich alle, die berechtigt sind an der Verhandlung der vorliegenden Sache Theil zu nehmen.

279 (154). Alle in der öffentlichen Gerichtssitzung anwesenden Personen sind verpflichtet, die Regeln des Anstandes, Ordnung und Stille zu beobachten und sich in dieser Beziehung den Anordnungen des Präsidenten ohne Widerrede zu fügen.

verbrauchte Zeit, wobei hinsichtlich der Ablassung dieser Gelder die allgemeinen Vorschriften über diesen Gegenstand zu beobachten sind.

Art. 864. Die nach den Art. 858, 862 und 863 zu erlegenden Gelder werden von derjenigen Partei, auf deren Antrag die Beweisaufnahme geschieht, zum voraus entrichtet. Wenn die letztere aber vom Gericht nach eigenem Ermessen oder auf Antrag beider Parteien angeordnet ist, müssen die zu erlegenden Gelder von beiden Parteien zur Hälfte entrichtet werden.

1) Art. 300. Zu der für das Erscheinen eines in Rußland wohnhaften Beklagten festgesetzten einmonatlichen Frist wird die Wertfrist hinzugeschlagen, welche für gewöhnliche Wege mit fünfzig, für Eisenbahnstrecken aber mit dreihundert Werst für vierundzwanzig Stunden berechnet wird.

280 (155). Wenn sich ergibt, daß die im vorhergehenden Artikel (279) enthaltene Vorschrift von einer bei der Verhandlung nicht beteiligten Person verletzt worden ist, so kann der Präsident dem Schuldigen befehlen die Sitzung zu verlassen, ihn im Weigerungsfalle hinausführen lassen, oder sogar seine Inhaftirung anordnen, jedoch auf nicht mehr als vierundzwanzig Stunden.

281 (156). In dringenden Fällen, wo es nicht möglich ist die Störer der Ordnung zu ermitteln, kann der Präsident, sofern seine Zurechtweisung keinen Erfolg hat, alle Unbetheiligten aus dem Sitzungszimmer hinausweisen.

282 (157). Wenn die im Art. 279 angegebenen Vorschriften während des Vortrages der Sache von einer der bei der Verhandlung beteiligten Personen oder ihren Bevollmächtigten verletzt werden, ist der Präsident befugt, dem Schuldigen eine Verwarnung oder einen Verweis zu ertheilen, bei dem Hinzufügen, daß er im Wiederholungsfalle aus der Sitzung entfernt und die Sache ohne ihn das Wort zu gestatten entschieden werden würde. Demnächst kann, wenn dieselben Uebertretungen sich wiederholen, der Schuldige aus der Sitzung entfernt werden.

283 (158). Die Vorschriften des Art. 282 werden auch beobachtet, wenn ein bei der Sache Betheiligter oder sein Bevollmächtigter bei der Verhandlung beleidigende Ausdrücke gegen die Persönlichkeit, oder das Privat- oder Familienleben seines Gegners gebraucht, oder ohne daß es zur Klarstellung der Sache erforderlich ist, für denselben nachtheilige (предосудительные) Umstände öffentlich bespricht (оглашать).

284 (159). Der Präsident kann zur Herstellung der Ordnung in der Gerichtssitzung und zur Wahrung der Freiheit und Sicherheit des Gerichts die Mitwirkung der Ortspolizei, im Nothfalle auch des nächsten Militärcommandos in Anspruch nehmen. Die betreffenden Requisitionen müssen genau und ohne Aufschub erfüllt werden.

Anmerkung (nach der Forf. von 1879). Hinsichtlich der Heranziehung der Truppen zur Unterstützung der Civilbehörden werden die hier beiliegenden Regeln beobachtet. [Vgl. die Note auf S. 27.]

VIII. Beilage zu Artikel 1715.

Allgemeine Gouvernements-Verfassung Buch II Titel III

(in der Ausgabe von 1876).

323 (237). Die Glieder der Appellhöfe und Bezirksgerichte, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter, stehen hinsichtlich der Würde (звание) und der Verpflichtungen als Richter in einer und derselben Amtsklasse. Den Präsidenten der Appellhöfe und Bezirksgerichte ist dagegen vermöge ihrer Würde eine höhere Amtsklasse als den Gliedern beigelegt.

324 (238). Die Gehälter der Beamten des Justizressorts, ihre Amtsklassen und die Kategorien in Betreff der Pension und der Stickerei auf den Uniformen sind durch die Tabellen und Stats normirt.

325 (239). Die Präsidenten und Glieder der Bezirksgerichte genießen, so lange sie in diesen Aemtern stehen, alle Rechte und Vorzüge des Ranges, welcher der Klasse ihres Amtes entspricht.

326 (240). Wenn die im vorhergehenden Artikel (325) genannten Personen ihre richterliche Würde niederlegen, so hören sie damit auch auf, die mit dieser Würde zufolge Art. 325 verbundenen Rechte und Vorzüge zu genießen. Die Präsidenten der Gerichte aber, welche aus dieser Würde unmittelbar in das Amt von Gerichtsgliedern oder Friedensrichtern übergehen, genießen auch in diesem Amte diejenigen Rechte und Vorzüge, welche der Amtsklasse ihrer früheren Präsidentenwürde zustanden.

327 (241). Personen, welche das Amt von Präsidenten, Vicepräsidenten oder Gliedern eines Gerichts bekleidet haben, verlieren nicht das Recht auf Beförderung zu allen den Rangklassen, welcher sie nach der allgemeinen Ordnung der Beförderung nach Maßgabe ihrer Dienstzeit in den genannten Aemtern hätten theilhaftig werden können, jedoch nicht über den Rang hinaus, welcher der Klasse dieser Aemter entspricht.

328 (242). Die mit dem Richteramt nach Art. 325 verknüpften Rechte und Vorzüge stehen nicht nur den betreffenden Personen selbst zu, sondern auch ihren Familien, und diejenigen ihrer Kinder, welche auf Grund dessen in den Staatsdienst oder in Lehranstalten eingetreten sind, können im Dienst oder in den Lehranstalten verbleiben, auch nachdem ihre Väter die richterliche Würde niedergelegt haben.

334 (248). Die Präsidenten, Vicepräsidenten und Glieder der Gerichte werden einer Belohnung einzig nach dem persönlichen Ermessen Kaiserlicher Majestät gewürdigt.

Tabelle der Amtsklassen der Beamten des Justizressorts, ihrer Gehälter und Kategorieen für die Pension und Stickerie auf der Uniform.

[Die Beilage zum Art. 238 der Gerichtsverfassung enthält die betreffende Tabelle für sämtliche Aemter des Justizressorts. An dieser Stelle sind nur diejenigen Bestimmungen aus derselben ausgezogen, welche sich auf die Friedensrichter beziehen.]

Benennung der Aemter.	Unterhaltsumme für das Jahr in S.-Rbl.				Klassen und Kategorieen.			
	an Gehalt.	an Tafelgel- dern.	an Quartier- geldern.	im Ganzen.	des Amtes.	der Stickerie auf der Uni- form.	der Pension.	
I. Richter.								
Glied des Bezirks- gerichts	1200	500	500	2200	V.	V.	III. Grad 1.	
Friedensrichter	an Gehalt und zu sämtlichen amtlichen Aus- gaben				$\left. \begin{array}{l} \text{in den} \\ \text{Resi-} \\ \text{denzen,} \\ \text{in den} \\ \text{übrigen} \\ \text{Orten}^1 \end{array} \right\} \begin{array}{l} 2200 \\ 1500 \end{array}$	V.	V.	III. Grad 1.
II. Kanzelleibeamte.								
Secretär beim Friedens- richter-Plenum . . .	Nach Bestimmung der Stadt- verordneten = Versammlung in				VIII.	VIII.	VI.	
Secretärsgehilfe beim Friedensrichterplenum	den Residenzen und der Kreis- landschafts = Versammlung an den übrigen Orten.				X.	X.	VII.	
Gerichtsvollzieher beim Friedensrichterplenum	desgleichen.				X.	X.	VII.	

1) Die Landschaftsversammlungen können, wenn sie finden, daß der für die Friedensrichter festgesetzte Etat von 1500 Rbl. mit Rücksicht auf die Theuerung oder aus irgend welchen anderen localen Gründen unzureichend sei, bei der höheren Obrigkeit darum nachsuchen, daß derselbe in einzelnen Districten oder in ganzen Friedensbezirken, wo dies nothwendig erscheint, erhöht werde, jedoch nicht über den Etat von 2200 Rbl. hinaus, welcher für die Glieder des Bezirksgerichts festgestellt ist.

IX. Beilage zu Art. 1718.

Allgemeine Gouvernements-Versaffung Buch II Titel III

(in der Ausg. von 1876.)

340 (168. 170). In den besonderen Instructionen für die einzelnen Gerichte werden auf das Detail des Geschäftsganges bezügliche Bestimmungen aufgestellt, welche jedes Gericht zur Wahrung der inneren Ordnung entsprechend dem Gesetze für nothwendig erachtet. In diesen Instructionen darf von den durch das Gesetz oder die allgemeine Dienstinstruction¹⁾ gegebenen Vorschriften in keiner Beziehung abgewichen werden.

342 (171). Die besonderen Instructionen werden durch den ersten Präsidenten der Appellhöfe dem Justizminister vorgestellt, welcher, falls er in ihnen etwas mit dem Gesetze nicht Uebereinstimmendes oder zur Anwendung nicht Geeignetes findet, Solches zur betreffenden Emendation der Plenarversammlung der Cassationsdepartements des Senats durch deren Vorsitzenden mittheilt.

X. Beilage zu den Artikeln 1716 und 1720.

Allgemeine Gouvernements-Versaffung Buch II Titel III

(in der Ausgabe von 1876).

310 (224). Die zu gerichtlichen Aemtern ernannten Personen sind verpflichtet, nicht später als einen Monat nach der ihnen darüber zugegangenen Eröffnung ihren Dienst anzutreten. Denjenigen, welche weiter als hundert Werst von dem Sitze des Gerichts, bei dem sie angestellt sind, sich aufhalten, wird überdies eine Zuschlagsfrist von einem Tage für je fünfzig Werst Entfernung bewilligt.

314 (228). Wer zu einem gerichtlichen Amt ernannt ist, seinen Dienst aber ohne besonders triftige Gründe zu der oben im Art. 310 angegebenen Zeit nicht antritt, wird so angesehen, als habe er auf die

1) Eine allgemeine Instruction für die innere Geschäftsordnung der Gerichte ist am 15. März 1866 erlassen und durch Senats-Urtheil vom 4. Juli 1866 ergänzt worden. [Vgl. die Beilage XI.]

Annahme des Amtes verzichtet, und nach vorgängiger Prüfung der Gründe seines Ausbleibens durch die Plenarversammlung des Gerichts, bei dem er angestellt war, entlassen.

315 (229). Wenn ein im Justizressort dienender Beamter in eine schwere Krankheit verfällt, welche es ihm gänzlich unmöglich macht, zum Dienst zu erscheinen, und wenn er im Laufe eines Jahres von der Erkrankung ab kein Entlassungsgesuch einreicht, so erinnert der Präsident des Gerichts, oder bei Beamten der Staatsanwaltschaft der Procureur des Appellhofes oder der Justizminister ihn schriftlich an seine Verpflichtung, den Dienst zu verlassen. Wenn aber auch im Laufe der nächsten zwei Wochen das erwähnte Gesuch nicht eingereicht wird, so kann der betreffende Beamte auch ohne solches des Dienstes entlassen werden.

316 (230). Die Vorstellung wegen Dienstentlassung eines Beamten auf Grund des vorhergehenden Artikels (315) kann nicht anders erfolgen, als auf Beschluß der Plenarversammlung des Gerichts, bei dem der Beamte angestellt ist; der Beschluß hierüber erfolgt nach Einforderung einer Erklärung seitens des Beamten und nach Anhörung des Gutachtens des Procureurs.

Von den Disciplinarstrafen.

368 (262). Strafen, welche über Beamte des Justizressorts im Disciplinarwege und ohne Uebergabe an das Criminalgericht verhängt werden können, sind: 1) Verwarnungen; 2) Bemerkungen; 3) Verweise ohne Eintragung in die Dienstliste; 4) Gehaltsabzüge auf Grund der Art. 413—415 des Strafgesetzbuches; 5) Arrest von nicht mehr als sieben Tagen und 6) Versetzung von einem höheren Amte auf ein niederes.

369 (263). Den im vorhergehenden Artikel (368) angegebenen Strafen unterliegen Beamte des Justizressorts: 1) für solche Dienstvernachlässigungen, auf welche in dem Strafgesetzbuch ebensolche Strafen oder Abzug von der Dienstzeit gesetzt sind, und 2) in denjenigen Fällen, wo durch diese allgemeine Gouvernementsverfassung und durch die Straf- und Civilproceßordnung die Belegung dieser Personen mit Disciplinarstrafen vorgeschrieben ist.

370 (264). Die Präsidenten, Vicepräsidenten und Glieder der Gerichte unterliegen im Disciplinarwege nur Verwarnungen und nicht anders, als nach Prüfung der Sache durch das betreffende Gericht auf Grund der unten in den Art. 375—396 enthaltenen Bestimmungen.

371 (266). Die Beamten der Procuratur unterliegen Disciplinarstrafen nach dem unmittelbaren Ermessen des Justizministers, jedoch nicht anders, als nachdem sie zur Erklärung aufgefordert sind. Gegen die Procureure der Appellhöfe und ihre Gehilfen, desgleichen gegen die Procureure der Bezirksgerichte können aber in dieser Weise nur Verwarnungen, Bemerkungen und Verweise ohne Eintragung in die Dienstliste ausgesprochen werden.

372 (267). Die Kanzelleibeamten der Bezirksgerichte und Appellhöfe unterliegen Disciplinarstrafen nach dem Ermessen der Präsidenten dieser Behörden.

373 (268). Gehaltsabzüge und Versetzung von einem höheren Amte zu einem niederen (Art. 368 Pft. 4 und 6) können über Beamte des Justizressorts nur nach gerichtlicher Prüfung der Sache im Wege des Disciplinarverfahrens (Art. 375—397) verhängt werden.

374 (269). Verwarnungen, Bemerkungen oder Verweise werden entweder mündlich oder schriftlich ertheilt.

Von der Ordnung des Disciplinarverfahrens.

375 (270). Dem Disciplinarverfahren unterliegende Sachen werden verhandelt: 1) gegen die Präsidenten, Glieder und Procureure der Appellhöfe, desgleichen gegen die Gehilfen der letzteren — bei den Cassationsdepartements des Dirig. Senats; 2) gegen die Präsidenten, Vicepräsidenten und Glieder der Bezirksgerichte, gegen die Untersuchungsrichter und gegen die Procureure der Bezirksgerichte und deren Gehilfen — von den Appellhöfen und 3) gegen die übrigen Beamten des Justizressorts — von denjenigen Gerichten, bei welchen sie angestellt sind.

376 (271). Wenn eine dem Disciplinarverfahren unterliegende Sache zwei oder mehr Beamte des Justizressorts betrifft und für die einen ein höheres, für die anderen ein niederes Gericht zuständig ist, so werden alle zusammen von dem höchsten dieser Gerichte abgeurtheilt.

377 (272). Das Disciplinarverfahren wird eingeleitet: hinsichtlich der Richter einschließlich der Untersuchungsrichter — entweder auf Befehl der Gerichte, bzw. je nach der Gehörigkeit der Friedensrichter-Versammlungen selbst oder auf Antrag des Justizministers; hinsichtlich der übrigen Beamten des Justizressorts — entweder auf Anordnung der Präsidenten oder auf Antrag der Procuratur.

378 (273). Das Disciplinarverfahren findet nicht statt, wenn seit Begehung der Handlung oder Unterlassung, welche der disciplinaren Beahndung unterliegt, bereits ein Jahr verflossen ist.

379 (274). Die Veranlassung zur Einleitung des Disciplinarverfahrens stellt der Präsident des Gerichts, dem nach Art. 375 die Disciplinarfache competirt, mit allen dazu gehörigen Papieren und Auskünften zur vorläufigen Berathung in geheimer Sitzung.

380 (275). Ein Disciplinarverfahren, das auf die Klage einer Privatperson eingeleitet worden ist, kann nicht eingestellt werden, wenn diese Person auch hinterher darum bittet, der Klage keinen Verfolg zu geben.

381 (276). Bei der vorläufigen Berathung einer Disciplinarfache erhebt das Gericht die erforderlichen Auskünfte und fordert den angeeschuldigten Beamten zur Erklärung auf, welche dieser mündlich oder schriftlich abzugeben berechtigt ist.

382 (277). Nach gehöriger Aufklärung des Verhalts der Sache gelangt dieselbe zur Entscheidung der Plenarversammlung sämtlicher Departements oder Abtheilungen des Gerichts.

383 (278). Von dem Termine der Verhandlung der Sache in der Plenarversammlung des Gerichts wird der Angeklagte in Kenntniß gesetzt, welcher das Recht hat, in demselben zu seiner persönlichen Rechtsfertigung vor Gericht zu erscheinen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist unstatthaft.

384 (279). Das Gericht kann, sofern es dies für nöthig hält, den Angeklagten zu dem anberaumten Termin mittelst schriftlicher Citation vorladen lassen. Sein Nichterscheinen, ohne triftige Gründe, hält jedoch die Entscheidung der Sache nicht auf.

385 (280). In Disciplinarsachen ist die Ablehnung von Richtern nach den allgemeinen Grundsätzen gestattet.

386 (281). Disciplinarsachen werden bei geschlossenen Thüren verhandelt, es sei denn, daß der Angeklagte selbst um die öffentliche Verhandlung bittet. In diesem Falle ist der Angeklagte berechtigt, sich einen Bertheidiger aus der Zahl der vereidigten Rechtsanwälte zu wählen.

387 (282). Bei der Entscheidung von Disciplinarsachen ist das Gericht an keine besonderen Formen gebunden, soweit solche nicht in den vorhergehenden Artikeln (379—386) enthalten sind, und die Art und Weise der Feststellung des Sachverhalts hängt ausschließlich von dem Ermessen des Gerichts ab; vor der Urtheilssfüllung vernimmt das Gericht jedoch das Gutachten des Procureurs und darnach die schließliche Erklärung des Angeklagten oder seines Bertheidigers.

388 (283). Wenn bei Gelegenheit des Disciplinarverfahrens irgend eine andere Uebertretung oder Unterlassung des Angeklagten ermittelt wird, so entscheidet je nach den Umständen das Gericht entweder beide Sachen auf einmal, oder giebt der neuen Sache gemäß den Art. 377 und 379 selbständigen Fortgang.

389 (284). Das Urtheil des Gerichts wird dem anwesenden Angeklagten sofort eröffnet; zur Eröffnung der in seiner Abwesenheit erlassenen Entscheidung wird der Angeklagte vorgeladen, wenn er aber bei dem Gericht einer anderen Stadt im Dienste steht, so wird ihm das Urtheil in der allgemeinen Versammlung des letzteren Gerichts bei geschlossenen Thüren eröffnet.

390 (285). Urtheile, welche die Ertheilung einer Verwarnung an Untersuchungsrichter verfügen, können diesen nach Ermessen des Gerichts auch an ihrem Wohnort eröffnet werden.

391 (286). Wider Urtheile der Bezirksgerichte und wider in erster Instanz ergangene Urtheile der Appellhöfe haben die Verurtheilten das Recht, binnen einer Woche nach der Urtheilseröffnung Beschwerde zu führen.

392 (287). In Disciplinarsachen, die von den Bezirksgerichten oder in erster Instanz von den Appellhöfen entschieden sind, ist ein Protest seitens der Procuratur binnen sieben Tagen nach der Urtheilsfällung zulässig.

393 (288). Die Beschwerden und Proteste werden dem Präsidenten des Gerichts, welches die Entscheidung gefällt hat, eingereicht und mit allen auf die Sache bezüglichen Papieren an das vorgesezte Gericht überfandt, welches in der Plenarversammlung seiner Departements entscheidet. Gegen die Entscheidung dieses Gerichts finden Beschwerden oder Proteste nicht statt.

394 (289). Bei der Entscheidung über erhobene Beschwerden oder Proteste sind die oben in den Art. 383—390 enthaltenen Vorschriften einzuhalten.

395 (290). Jedes endgiltige Urtheil in Disciplinarsachen wird dem Justizminister zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

396 (291). Cassationsgesuche wider endgiltige Urtheile der Appellhöfe in Disciplinarsachen sind binnen einer Woche nach der Urtheilseröffnung nur in folgenden Fällen gestattet: 1) wenn die Entscheidung

von einem nicht competenten oder nicht gehörig besetzten Gericht gefällt ist; 2) wenn die Entscheidung gefällt ist, ohne daß der Angeklagte zur Erklärung aufgefordert war; 3) wenn das Gericht bei Verhängung der Strafe seine gesetzliche Zuständigkeit überschritten hat und 4) wenn bei der Anwendung des Gesetzes auf die Sache gegen den klaren Sinn desselben verstoßen ist.

397 (292). Wenn bei Verhandlung einer Sache im Disciplinarverfahren Umstände zu Tage treten, wegen deren der Angeklagte dem Criminalgericht unterliegt, so wird das Disciplinarverfahren eingestellt und der Angeklagte nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung dem Criminalgericht übergeben.

398 (293). Wenn ein Richter im Laufe eines Jahres dreimal eine Verwarnung erhalten hat und sich in demselben Jahre, gerechnet von dem Zeitpunkt der ersten Verwarnung, auf's Neue einer die gleiche Strafe nach sich ziehenden Uebertretung schuldig macht, so wird die Entscheidung der Cassationsdepartements des Senats darüber eingeholt, ob er nicht dem Criminalgericht zu überweisen sei.

399 (294). Alle übrigen Beamten des Justizressorts, welche im Laufe eines Jahres (Art. 398) dreimal einer strengeren Disciplinarstrafe, als einer Verwarnung oder Bemerkung unterzogen worden sind, werden wegen darauf stattfindender neuer Uebertretungen, wemgleich diese auch nur einer Disciplinarstrafe unterliegen, dem Criminalgericht überwiesen, welches bei der Strafbestimmung nach Art. 410 des Strafgesetzbuches verfährt.

400 (295). Wenn ein Richter wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das sich nicht auf den Dienst bezieht, im Strafverfahren einer Buße (взыскание) oder Strafe, sei es auch ohne Verlust des Dienstrechtes, unterworfen wird, so wird diese Thatsache der Beurtheilung der Plenarversammlung der Cassationsdepartements des Senats anheimgestellt, welche nach Einholung einer Erklärung seitens dieses Richters je nach den Umständen seine Entfernung vom Amte verfügen kann.

401 (296). Die Vorschrift des vorhergehenden Artikels (400) findet auch auf Richter Anwendung, welche der Schuldhaft unterzogen oder in der vorgeschriebenen Ordnung für insolvent erklärt worden sind.

XI. Beilage.

Allerhöchst am 15. März 1866 bestätigtes temporäres Regulativ für die innere Ordnung in den auf Grund der Gesetze vom 20. November 1864 organisirten Gerichten.

(Vollst. Gesesammlung Nr. 43113.)

1. Die Sitzungen der allgemeinen Gerichte finden an den im voraus dazu bestimmten Tagen statt, können aber in Fällen, die keinen Aufschub leiden an jedem Tage und zu jeder Tageszeit anberaumt oder fortgesetzt werden.

Anmerkung. Die Gerichte sind verpflichtet, sogleich nach ihrer Eröffnung in den localen Zeitungen ihre Sitzungstage und die Stunde des Beginnes der Sitzung bekannt zu machen.

2. In den Sitzungen der allgemeinen Gerichte sind die Beamten verpflichtet in Uniform zu erscheinen, gemäß der am 20. November 1864 Allerhöchst bestätigten Tabelle der Amtsklassen und der Kategorien für die Stickerei auf der Uniform, sowie der Beilage zum Art. 975 [525 in der Ausgabe von 1876] des Codex der Reichsgesetze Band III, Reglement über den Staatsdienst.

3. In dem Sitzungszimmer der allgemeinen Gerichte muß sich auf dem Tisch ein Gerichtsspiegel nach dem im Art. 49 [in der Ausgabe von 1876 ist es Art. 41] der allg. Gouv.-Verf. angegebenen Muster befinden und im Falle einer Vereidigung außerdem ein Pult (аналой) mit dem Kreuz und dem Evangelium.

4. Die Gerichtsglieder nehmen ihren Platz in der Sitzung bei der ersten Eröffnung der Gerichte nach der Anciennetät des Dienstes überhaupt ein, später aber nach der Anciennetät der Ernennung eines Jeden zu dem betreffenden Amte. Dem Präsidenten gebührt der erste Platz.

5. Die allgemeinen Gerichte, wie die Friedensrichter-Institutionen haben ihre Siegel mit dem Reichswappen und der Bezeichnung des Gerichtes oder Amtes, bzw. des Friedensbezirks und der Nummer des Districts.

6. Auf den Siegeln für die Gerichtsvollzieher (Art. 304 [998 in der Ausgabe von 1876] der Gerichtsverfassung) ist anstatt des Reichswappens das Wappen des Justizressorts ausgeprägt mit der Umschrift: „Gerichtsvollzieher des und des Gerichtes.“

7. Die Siegel werden angefertigt: für die Friedensrichter und deren Plenarversammlungen auf Verfügen des Präsidenten des Friedensrichter-Plenums; für die Departements der Appellhöfe, für die Bezirksgerichte und ihre Abtheilungen und für die bei diesen befindlichen Untersuchungsrichter auf Verfügen des Präsidenten der betreffenden Behörde; für die Procureure und deren Gehilfen auf ihre eigene Anordnung; für die Cassationsdepartements des Dirig. Senats und ihre Oberprocureure auf Anordnung der letzteren; endlich für die Gerichtsvollzieher auf Verfügen des Gerichts, bei welchem jeder derselben angestellt ist, für die bei den Cassationsdepartements des Dirig. Senats befindlichen aber auf Verfügen des Oberprocureurs.

8. Die Beschreibung der durch Art. 18 und 304 [1652 und 998] der Gerichtsverfassung angeordneten Amtszeichen der Friedensrichter und Gerichtsvollzieher liegt hier bei. [siehe Seite 58].

9. Die Rechtsanwälte haben gleichfalls besondere Abzeichen nach der beiliegenden Beschreibung.

10. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Amtszeichen werden bei Ausübung der Dienstpflicht sowohl auf der Uniform, als auch auf der Civilkleidung getragen.

11. In jedem Gericht und von jedem Friedensrichter werden nach dem von dem Justizministerium festgesetzten Formular folgende Bücher geführt:

- a) ein Register der einkommenden Papiere,
- b) ein Register der ausgehenden Papiere,
- c) ein alphabetisches Verzeichniß der Sachen.

12. Die Ordnung der Entgegennahme und Ausgabe von Geldsummen, welche bei den allgemeinen Gerichten eingehen, ebenso die Ordnung der Rechnungsführung und Rechnungslegung über die genannten Summen wird nach Verständigung zwischen dem Justiz- und Finanzminister und dem Reichscontroleur durch besondere Vorschriften geregelt. [Vgl. die Beilage XII.]

13. Hinsichtlich der Arrestantensachen sind alle Institutionen und Beamten des Justizrefforts verpflichtet, den Chargen der Procuratur Auskünfte über den Stand derjenigen Sachen zu geben, in welchen Personen länger als vier Monate inhaftirt sind, sowie über die Gründe, welche der Erledigung dieser Sachen entgegenstehen.

14. In der Kanzlei jedes Gerichts wird ein Repertorium über die Rechtsfragen geführt, welche in den Urtheilen des Gerichts entschieden worden sind.

15. Gesuche, Beschwerden und Papiere jeder Art, die persönlich übergeben werden, nimmt der Präsident oder ein Glied des Gerichts täglich entgegen, mit Ausnahme der Feiertage und Tabellenfeste.

16. Zur Abhaltung einer Sitzung des Bezirksgerichts außerhalb des Ortes, wo sich das Gericht befindet (Art. 138 [263] der Gerichtsverfassung) müssen nach zwischen ihnen festgesetzter Reihenfolge sich dort hinbegeben entweder drei Glieder des Gerichts, oder zwei Glieder des Gerichts mit dem örtlichen Untersuchungsrichter oder einem der Friedensrichter. Anstatt eines der Glieder kann auch der Präsident oder Vicepräsident hinfahren.

17. Im Falle einer Theilung der Plenarversammlung der Friedensrichter in mehrere Abtheilungen gemäß Artikel 55 [1696] der Gerichtsverfassung muß in jeder derselben die Entscheidung der Sachen derart stattfinden, daß der Gehilfe des Procureurs die Möglichkeit hat, sein Gutachten in allen Sachen abzugeben, wo ein solches nach der Civil- und Strafproceßordnung gefordert wird.

18. Die Aufsicht über die Geschäftsführung in der Kanzlei des Friedensrichter-Plenums liegt dem beständigen Gliede desselben ob, für die Unversehrtheit der Papiere, Acten und Documente aber ist der Secretär des Plenums verantwortlich.

19. Gesuche und alle Papiere, welche unter der Adresse des Friedensrichter-Plenums persönlich übergeben werden, nimmt das beständige Glied täglich mit Ausnahme der Feiertage und Tabellenfeste entgegen.

20. Alle ausgehenden Papiere werden im District von dem Friedensrichter unterschrieben, in dem Friedensrichter-Plenum aber von dem Präsidenten — oder bei seiner Abwesenheit vom beständigen Gliede — und von dem Secretär.

[21—24 handeln von den Untersuchungsrichtern.]

25. Die Gerichtsvollzieher bei den Appellhöfen müssen Kassabücher über die von ihnen für ihre Amtshandlungen bezogenen Gebühren führen, die bei den Bezirksgerichten angestellten aber haben folgende Bücher und Register zu führen:

- a) ein Eingangsregister zur Eintragung aller von ihnen empfangenen Papiere und erhaltenen Aufträge;

b) ein Ausgangsregister zur Eintragung aller von ihnen expedirten Papiere;

c) Kassabücher über Einnahme und Ausgabe aller von ihnen empfangenen Geldsummen.

26. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Register und Bücher werden dem Gerichtsvollzieher von dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, ausgereicht und müssen durchschnürt und von dem Gerichtsscretär blattweise beglaubigt sein, sowie am Ende einen Vermerk mit seiner Unterschrift darüber tragen, wieviele Blätter sich in ihnen befinden.

27. Am Schlusse des Jahres werden die Bücher über eingehende und ausgehende Sachen vom Gerichtsvollzieher dem betreffenden Bezirksgericht vorgestellt.

28. Die von dem Gerichtsvollzieher als Gebühren für seine Amtshandlungen (Art. 313 [1007] der Gerichtsverfassung) bezogenen Geldsummen werden dem Appellhof, oder dort, wo ein Vorstand (совѣтъ) der Gerichtsvollzieher besteht, letzterem abgeliefert.

29. Die im vorhergehenden Artikel getroffene Bestimmung erstreckt sich nicht auf Geldsummen, welche dem Gerichtsvollzieher zu Reisekosten oder für die Ausreichung von Auszügen aus dem Journal (Civil-P. = D. Art. 951) bzw. von Abschriften der Inventarien (ibid. Art. 997) gezahlt sind. Alle Geldsummen dieser Art verbleiben in der alleinigen Disposition des Gerichtsvollziehers selbst.

Beschreibung der Form der Abzeichen für die Friedensrichter, Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte.

Das Abzeichen des Friedensrichters besteht aus vergoldeter Bronze in Form eines Ovals mit an dem oberen und unteren Theile abgerundeten kleinen Ecken; in der Mitte des Ovals befindet sich das russische Reichswappen mit der Umschrift: „Friedensrichter. 20. November 1864“. Dieses Abzeichen wird an einer Kette aus vergoldeter Bronze, von derselben Form, wie sie für die Friedensvermittler festgesetzt ist, um den Hals getragen.

Das Abzeichen des Gerichtsvollziehers besteht aus versilberter Bronze von derselben Form, wie das Abzeichen des Friedensrichters, aber kleiner; in der Mitte des Abzeichens befindet sich das Wappen des Justizressorts mit der Umschrift: „Gerichtsvollzieher. 20. November 1864“. Dieses Abzeichen wird an einer aus kleinen länglichen Ringen bestehenden Kette von versilberter Bronze um den Hals getragen.

Das Abzeichen der Rechtsanwälte ist von Silber und besteht aus dem Wappen des Justizressorts umgeben von einem Eichenkranz. Es wird im Knopfloch an der linken Seite des Fracks getragen.

**Ukas des Dirig. Senats, betreffend die Ergänzung des obigen
Regulativs, vom 4. Juli 1866 (43459).**

Von der ihm gewährten Befugniß Gebrauch machend, hat der Justizminister für nöthig befunden, zu dem am 15. März 1866 Allerhöchst bestätigten temporären Regulativ folgende Ergänzungen hinzuzufügen:

1. In dem Sitzungszimmer des Friedensrichter-Plenums muß sich ein Gerichtsspiegel nach dem im Art. 49 Band II, allg. Gouv.-Verf. angegebenen Muster befinden.

2. Die Districts-Friedensrichter sind verpflichtet, in den Sitzungen des Friedensrichter-Plenums in Uniform zu erscheinen, gemäß der am 20. November 1864 Allerhöchst bestätigten Tabelle der Amtsklassen und Kategorieen für die Stickerei auf der Uniform, sowie der Beilage zum Art. 975 [525 in der Ausgabe von 1876] des Codex der Reichsgesetze Band III, Regl. über den Staatsdienst. Falls die Districts-Friedensrichter dagegen ihre Berufspflichten zu den im Art. 41 der Gerichtsverfassung [Art. 1681 in der Ausgabe von 1876] angegebenen Zeit und an den dazu erwählten Orten verrichten, so ist es ihnen mit Rücksicht auf die Schwierigkeit ihres Berufes und die durch die Menge der an sie gelangenden Sachen bedingte lange Dauer ihrer Amtsthätigkeit gestattet, statt der Gala-Uniform im Uniformsfrack oder Rock nach dem Muster des Justizressorts zu erscheinen. Dabei müssen die Districts-Friedensrichter, während sie ihre Dienstpflichten erfüllen, das Amtszeichen für die Friedensrichter tragen.

3. In der Sitzung des Friedensrichter-Plenums müssen die Ehren-Friedensrichter, welche gemäß Art. 49 [1689] der Gerichtsverfassung im Civil-Staatsdienste stehen und ein höheres Amt als das der 5. Klasse bekleiden, desgleichen auch Personen des Militairressorts, welche Ehren-Friedensrichter sind, die diesem Amte bzw. Ressort zugeeignete Uniform tragen und zugleich das für die Friedensrichter bestimmte Amtszeichen,

4. Ehren-Friedensrichter, welche im Civil-Staatsdienste stehen und Aemter von einer niedrigen als der 5. Klasse bekleiden, desgleichen diejenigen, welche nicht im Staats- oder Communaldienst stehen, müssen in der Sitzung des Friedensrichter-Plenums entweder die Uniform der Friedensrichter gemäß der am 20. November 1864 Allerhöchst bestätigten Tabelle der Amtsklassen und der Kategorien für die Stickerserei auf der Uniform, tragen oder die ihnen nach dem Orte ihres beständigen Dienstes oder bei der Verabschiedung verliehene Uniform, und außerdem das festgesetzte Amtszeichen.

5. In den für die Plenarversammlung der Friedensrichter bestimmten Localen muß sich stets ein besonderer Platz für den Gehilfen des Procureurs des Bezirksgerichts befinden, sowohl für den Fall, daß er gemäß Art. 58 [1699] der Gerichtsverfassung sein Gutachten auf Grund der Civil- oder Strafproceßordnung abgibt, als auch für den Fall, wo er zufolge Art. 141 [266] daselbst nach eigenem Ermessen bei der Verhandlung einer Sache in der Sitzung anwesend ist, bei welcher es der Abgabe eines Gutachtens seitens der Procuratur nicht bedarf.

XII. Beilage zu Art. 1653 Anm. 2.

Vorschriften für die Rechnungsführung in den Friedensrichter-Institutionen

(publicirt durch Senats-Urkas vom 21. September 1871, Gesetzblatt v. 1871, Nr. 82; vollst. Gesetzsammlung, Nr. 49972).

1. Die von den Friedensrichter-Institutionen und den bei ihnen angestellten Gerichtsvollziehern erhobenen Abgaben und Einnahmen sind zu rechnen: entweder zu den Summen der Reichsrentei (Art. 2), oder zu den Privat- bzw. durchgehenden Summen (Art. 3), oder zu den Summen der Landschaft.

2. Zu den in die Reichsrentei abzuführenden Summen gehören:

- a) Strafgeelder für den Gebrauch von ordinärem Papier oder von Stempelpapier in zu niedrigem Betrage (Art. 140 nach der Fortf. von 1863 und Art. 206 nach der Fortf. von 1869, Band V Abgabenregl.; Art. 189 nach der Fortf. von 1868 und Art. 462, 756 und 801 nach der Fortf. von 1868 Civil-P.=D.; Art. 585 des Strafgesetzb.; Art. 2114 Band X Th. 1).

- b) Stempelsteuern, die erhoben werden auf Grund der Art. 61 und 62 des Strafgesetzbuches f. d. Friedensrichter und der Art. 2 und 168 der Notariatsordnung.
 - c) Geldbußen für die Verletzung der Reglements der Kronsverwaltungen (Strafgesetzb. Art. 59 und Titel VII Umfsg. zu Art. 1, 155—198 des Strafgesetzes f. d. Friedensrichter), desgleichen für Vergehen wider die öffentliche Wohlfahrt und Polizei (Strafgesetzb. Titel VIII) in den durch Art. 42 daselbst vorgesehenen Fällen.
 - d) Geldbeträge für die Insertion von Bekanntmachungen in der Senatszeitung (Art. 841 und 983 der Straf-P.=D.; Art. 295, 617, 725, 857, 1401, 1431, 1435 und 1436 der Civil-P.=D.).
 - e) Den Gerichtsvollziehern auferlegte Geldbußen (Art. 262 Pft. 4 und Art. 328 der Gerichtsverf.).
 - f) Krepostabgaben, die gemäß Art. 1162 der Civil-P.=D. und Art. 1684 Bd. X. Th. 1 eingezahlt werden.
 - g) Die in den Art. 638 und 639 der Civil-P.=D. genannten Geldbußen.
 - h) Succumbenzgelder, welche bei Beschwerden oder Cassationsgesuchen wider endgiltige Urtheile erlegt werden, sofern die Beschwerde oder das Gesuch abgewiesen ist (Art. 177 der Straf-P.=D. und Art. 190 der Civil-P.=D.).
 - i) Geldbeträge für die Zustellung und Verschreibung von Zeitschriften.
3. Zu den Privat- (durchgehenden) Summen gehören:
- a) Geldbußen für das Bestehlen oder Beschädigen von Privatwäldern (Art. 155—166 und 168 des Strafgesetzb. f. d. Friedensrichter) desgleichen für Zerstörungen in der gemeinen Nutzung dienenden oder streitigen Waldungen (Forstregl. Art. 1527 und 1528).
 - b) Geldbeträge, welche vom Kläger oder zu seinem Besten erlegt werden: als Entschädigung für Zeugen oder Sachverständige, oder zur Deckung der Ausgaben bei der Beweisaufnahme, Inventur oder Versteigerung, oder als Anzahlung auf die Meistbotsumme, oder als Ersatz für Beschädigungen durch Privatpersonen, oder endlich als Alimente (Art. 103, 104, 133, 864, 1161, 1163 und 1239 der Civil-P.=D.; Art. 75, 121, 122 und 193 der Straf-P.=D.; Art. 24 des Strafgesetzb.).

- c) Von den Gerichtsvollziehern in den Fällen der Art. 954 und 956 der Civil-P.=D. eingezahlte, desgleichen bei der Sicherstellung eines Nachlasses (Art. 1404 *ibid.*) eingehende Geldsummen.
- d) Geldbeträge, welche zu den Stadteinkünften fließen, und zwar:
 - 1) die in den Art. 1175 und 1176 des Strafgesezb. bezeichneten;
 - 2) die Abgabe bei der Beglaubigung von Urkunden in den Städten (Art. 2, 201 und 207 der Notariatsordnung und Art. 887 Bd. X Th. 1.);
 - 3) in den Residenzen die auf Grund des Art. 60 des Strafgesezes f. d. Friedensrichter verhängten Geldbußen;
 - 4) die Hälfte der Geldbußen, wegen des im Art. 698 des Strafgesezb. erwähnten Vergehens, wenn dasselbe in der Stadt verübt ist (Art. 706 *ibid.* in der Forts. von 1869) und
 - 5) rückständige Stadtabgaben im Falle des Art. 1163 der Civil-P.=D.
- e) Cautionen zur Sicherstellung von Civilklagen (Art. 126 und 138 Pft. 4 der Civil-P.=D.) oder zur Verhinderung der Flucht des Angeschuldigten (Art. 78—80 der Straf-P.=D.).
- f) Succumbenzgelder, die auf Grund des Art. 177 der Straf-P.=D. bei Beschwerden über endgiltige Urtheile und bei Cassationsgesuchen wider die Urtheile des Friedensrichter-Plenums erlegt werden.
- g) Insertionsgebühren für den Druck von Bekanntmachungen in der Gouvernementszeitung oder Privatzeitung (Art. 295, 726, 857, 876, 1035 und 1401 der Civil-P.=D. und Art. 983 der Straf-P.=D.).
- h) Cautionen der Gerichtsvollzieher (Art. 301 und 302 der Gerichtsverf.).
- i) Geld, sofern es nach Art. 371 und 771 der Straf-P.=D. als ein Beweisstück in Betracht kommt.
- k) Die Hälfte der Geldbußen, welche denjenigen zukommt, die Uebertreter des Getränksteuer-Reglements demunciren, nachweisen oder abfangen (Art. 706 des Strafgesezb. nach der Forts. von 1869).
- l) Geldbeträge, welche von den Friedensrichtern bei dem Plenum zur Bezahlung von Zeitschriften entrichtet werden.
- m) Die den Gerichtsvollziehern zukommenden und von ihnen bei dem Friedensrichter-Plenum eingezahlten Gebühren.
- n) Geldbußen zum Besten gottgefälliger Anstalten (Art. 48 und 106 des Strafgesezes f. d. Friedensrichter und Art. 2116

Bd. X Th. 1) oder zum Besten der dem Collegium allg. Fürsorge unterstellten Wohlthätigkeitsanstalten (Art. 706 des Strafgeszb. nach der Forts. von 1869 und Art. 1177 und 1179 der Civil-P.=D.).

o) Die Abgabe bei der Beglaubigung von Urkunden außerhalb der Städte (Notariatsordnung Art. 2, 201 und 207).

4. Zu den der Landschaft gehörigen Summen sind diejenigen zu zählen, welche in das Capital der Landschaft zur Errichtung von Haftanstalten für Personen, die von den Friedensrichtern zum Arrest verurtheilt sind, fließen (Art. 27 des Strafgesetzes f. d. Friedensrichter, Art. 69, 83, 114, 135, 141 und 199 Anmfg. der Straf-P.=D.; Art. 91 und 124 Anmfg. der Civil-P.=D.; Art. 67 der Gerichtsverf., Art. 706 des Strafgeszb. in der Forts. von 1869).

Anmerkung 1. In Betreff derjenigen Gelder, welche nach Art. 44 der Gerichtsverf. zur Befoldung der Friedensrichter, dergleichen zu Fahrten, Anmietung eines Schriftführers und Boten, zu Kanzelleibedürfnissen, zur Unterhaltung der Kanzellei des Plenums und der bei letzterem angestellten Gerichtsvollzieher bestimmt sind, werden besondere, von den Landschaftsinstitutionen erlassene Vorschriften beobachtet; die Kanzelleigebühr für Ausreichung von Abschriften aber (Art. 199 der Civil-P.=D.) kommt der Kanzellei des Friedensrichters bzw. des Friedensrichter-Plenums zu Gute.

Anmerkung 2. An denjenigen Orten, wo die Landschaftsinstitutionen noch nicht bestehen, erfolgt bis zu ihrer Einführung die Rechnungsführung und Rechnungslegung in Betreff der der Landschaft gehörigen Summen auf Grund der Anmerkung zu Art. 9 der Instruction für die Kentei nach der allgemeinen Ordnung für die Depositen.

5. Geld und Werthpapiere, welche bei den Friedensrichterinstitutionen eingehen, werden von dem Richter persönlich entgegengenommen, in dem Friedensrichter-Plenum aber von dem Präsidenten oder dem beständigen Gliede.

6. Ueber den Empfang von Geld oder Werthpapieren erteilt derjenige, welcher sie empfängt, sogleich eine aus dem Buch ausgeschnittene Quittung (Formular No. 1).

7. Durch die Post eingesandtes Geld kann von einer seitens des Friedensrichters dazu bevollmächtigten Person oder von einem Kanzelleibeamten des Friedensrichter-Plenums im Auftrage des Präsidenten oder

beständigen Gliedes empfangen werden, aber jedenfalls unter eigener Verantwortlichkeit des Friedensrichters, oder des Präsidenten und des beständigen Gliedes für die Unversehrtheit des Geldes.

8. Falls eine auferlegte Geldbuße nicht direct bei dem Friedensrichter, sondern bei der Kentei eingezahlt wird, sei es von der Person oder Verwaltung, welche die Beitreibung auf Grund des Vollstreckungsbefehles bewerkstelligt (Art. 189 der Straf-P.-D.), sei es von dem Zahlenden selbst, so werden die Talons der von der Kentei ausgereichten Quittungen der Friedensrichter-Institution zugestellt, welche die Geldbuße auferlegt hat, und von ihr sammt dem im Art. 18 dieser Vorschriften angegebenen Verschlage an die Controlebehörde abgeschickt.

9. Die bei den Friedensrichtern und dem Friedensrichter-Plenum eingehenden Geldsummen und Werthpapiere werden gleichzeitig mit ihrem Empfang in besondere Bücher eingetragen, von denen das eine für die an die Reichsrente abzuführenden Summen bestimmt ist und für jedes Halbjahr angelegt wird, das zweite für die Privatsummen bestimmte je für ein Jahr und das dritte zur Eintragung von Werthpapieren und Beweisstücken bestimmte auf unbestimmte Zeit. In das Buch für Privatsummen werden auch die im Art. 4 bezeichneten Summen eingetragen.

10. Die Geldbücher werden nach dem hier beiliegenden Formular No. 1 und das Documentenbuch nach dem Formular No. 2 geführt.

11. Die Bücher für die Friedensrichter werden von dem Friedensrichter-Plenum angefertigt, durchschnürt und mit der Unterschrift des Präsidenten oder beständigen Gliedes, sowie mit dem Siegel des Plenums versehen den einzelnen Richtern eingehändigt; die Bücher des Plenums dagegen werden durch die Unterschrift des Präsidenten, des beständigen Gliedes und dreier Friedensrichter des Bezirks legalisirt.

12. Geld, Werthpapiere und werthvolle Beweisstücke werden von den Friedensrichtern in besonderen verschlossenen und versiegelten Kästen aufbewahrt. Der Geldkasten des Friedensrichter-Plenums wird nach dessen Ermessen entweder in seinem Local unter persönlicher Verantwortlichkeit des Präsidenten und des beständigen Gliedes aufbewahrt, oder in der örtlichen Kentei.

13. Für die Richtigkeit der Buchführung, ebenso für das Vorhandensein und die Vollzähligkeit aller Geldsummen und Documente haftet jeder Friedensrichter persönlich und mit seinem Vermögen, in dem Plenum aber der Präsident und das beständige Glied.

14. Bei einer zeitweiligen Uebertragung des Amtes eines Richters auf einen anderen Richter werden die Bücher nicht anders als gegen

beiderseitige Bescheinigung der Uebergabe bzw. des Empfanges in dem Buche selbst übergeben, Geld und Werthpapiere aber auf Grund eines in zwei Exemplaren angefertigten Inventars über Hingabe und Empfangnahme.

15. Geldsummen, die an die Reichsrente abzuführen sind (Art. 2), werden in den Friedensrichter-Institutionen nach Ablauf jedes Monats und nicht später als am ersten Tage der Plenarversammlung der Friedensrichter in dem begonnenen Monat, nebst einem Verschlage nach dem beiliegenden Formular No. 3 an die örtliche Rentei abgeliefert.

Anmerkung. In Bezug auf Beitreibungen, welche nach Ablauf der im Art. 135 der Civil-P.=D. und der Art. 187 und 1210 der Straf-P.=D. angegebenen Fristen nach den Büchern der Rentei zu den Rückständen gezahlt sind, desgleichen in Bezug auf Rückstände an Kronsteuern (Art. 1163 der Civil-P.=D.) wird auf den in Art. 15 genannten Verschlagen genau vermerkt: von wem diese Beitreibungen eingegangen sind (поступили) und wann sie nach den Büchern der Rentei zu den Rückständen gezahlt sind.

16. Solche Privatsummen, die längere Zeit hindurch aufzubewahren sind, werden zu den im vorhergehenden Artikel angegebenen Terminen unter Angabe dessen, wem sie gehören, an die Rentei abgeliefert und demnächst von der Rentei auf Grund bezüglicher Aufforderung der betreffenden Friedensrichter-Institutionen an wen gehörig ausgezahlt.

17. Von den privaten Geldsummen — mit Ausnahme der gemäß Art 16 zur Aufbewahrung an die Rentei gelangenden — werden die im Art. 3 unter Punkt m, n und o aufgeführten von den Friedensrichter-Institutionen mindestens einmal im Monat an die zuständige Stelle überandt, die Privatpersonen gehörigen aber diesen gegen Quittung im Kassabuch ausgezahlt.

18. Nach Ablauf jedes Monats und nicht später als am 20. des folgenden Monats stellen die Friedensrichter und das Friedensrichter-Plenum der örtlichen Controlbehörde Rechenschaftsberichte (nach dem Formular No. 4) über den Betrag der bei ihnen eingeflossenen Kron- und Privatsummen vor und legen den zur Kronkasse abzuführenden (Art. 2) zugleich die Quittungen der Rentei, sowie andere in der hier angeschlossenen Tabelle aufgeführte Belege bei, welche die Ordnung des Einganges der Einnahmeposten darthun. In Betreff der Privatsummen dagegen sind den monatlichen Rechenschaftsberichten keinerlei Belege anzuschließen.

19. Die von den Friedensrichter-Institutionen geführten Cassa-bücher werden zur Revision vorgestellt: in Betreff der zur Reichsrentei abzuführenden Summen (Art. 2 und 9) — nach Ablauf jedes Halbjahres und nicht später als am ersten Tage der im nächsten Monate stattfindenden Plenarversammlung der Friedensrichter; in Betreff der Privatsummen (Art. 3 und 9) aber — nach Ablauf jedes Jahres, wobei in Bezug auf letztere Summen alle zu ihnen gehörige Einnahme- und Ausgabebelege beizufügen sind.

20. Die Bücher, die Baarkasse und die Documente des Plenums werden allmonatlich nach Schluß der periodischen Versammlung desselben von sämmtlichen anwesenden Friedensrichtern des Bezirks attestirt.

Anmerkung. (Gesetzblatt v. 1873, Nr. 44). An den Orten, wo die Plenarversammlungen der Friedensrichter seltener als ein Mal monatlich stattfinden, wird die Attestation der Bücher, der Baarkasse und der Documente nach Schluß jeder periodischen Versammlung bewerkstelligt.

21. Unabhängig von der in den Artikeln 16—20 erwähnten Controle der Bücher der Friedensrichter-Institutionen werden noch von Zeit zu Zeit plötzliche Revisionen vorgenommen, um die Vollständigkeit der bei den Friedensrichtern und dem Friedensrichter-Plenum aufbewahrten Geldsummen und Documente sowie die Richtigkeit der Buchführung zu constatiren.

22. Plötzliche Revisionen werden angeordnet, sobald das Friedensrichter-Plenum es für nothwendig erachtet, oder von dem Procureur des Bezirksgerichts ein betreffender Antrag gestellt wird.

23. Die plötzliche Revision der Geldsummen, Documente und Bücher des Friedensrichter-Plenums wird in den Fällen des Art. 22 von sämmtlichen anwesenden Friedensrichtern des Bezirks vorgenommen unter Hinzuziehung des Gehilfen des Procureurs des Bezirksgerichts, sowie des Kreisadelsmarschalls, des Präsidenten und eines Gliedes des Kreislandtschaftsamts und des Stadthauptes oder eines Gliedes des Stadtamtes, welche letzteren Personen dazu eingeladen werden. Das Ausbleiben irgend eines der ständischen Deputirten hält die Bornahme der Revision nicht auf.

24. Die plötzliche Revision bei den Friedensrichtern wird von drei durch das Plenum dazu erwählten Friedensrichtern ausgeführt, unter Hinzuziehung des Gehilfen des Procureurs des Bezirksgerichts und in den Städten — von Deputirten des Kreislandtschaftsamts und des Stadtamts.

25. Jede Revision wird unter genauer Angabe des Revisionsbefundes und mit der Unterschrift der sie vornehmenden Personen in dem Buche vermerkt.

26. Die Controlehöfe haben das Recht, von sich aus sowohl an gewöhnlichen Tagen, als auch an Tabellenfesten plötzliche Revisionen der bei den Friedensrichtern und dem Friedensrichter-Plenum aufbewahrten Geldsummen und Documente vorzunehmen, jedoch in Gegenwart des Friedensrichters, wenn dessen Kasse, und des Präsidenten oder beständigen Gliedes des Friedensrichter-Plenums, wenn die Kasse des letzteren revidirt wird.

27. Die bei den Plenarversammlungen der Friedensrichter angeordneten Gerichtsvollzieher richten sich in Bezug auf die bei ihnen eingehenden Geldsummen nach folgenden Regeln.

28. Ueber den Empfang von Geld ist der Gerichtsvollzieher sogleich eine aus dem Buch ausgeschnittene Quittung (Formular Nr. 1) zu ertheilen verpflichtet.

29. Geld, welches Privatpersonen zu übergeben ist, händigt der Gerichtsvollzieher mit Ausnahme des in Art. 956 der Civil-P.-D. genannten Falles denselben persönlich ein; wenn die Uebergabe des Geldes an diese Personen nicht möglich ist, so stellt der Gerichtsvollzieher es dem Friedensrichter oder Friedensrichter-Plenum vor, dessen Urtheil oder Verfügungen vollstreckt worden ist, und berichtet demselben, von wem das Geld empfangen wurde, wem es zu übergeben ist und weshalb es nicht dieser Person selbst hat übergeben werden können.

30. Insertionsgebühren für den Druck von Bekanntmachungen werden vom Gerichtsvollzieher an die Zeitungsredaction eingezahlt, wenn letztere sich am Orte seines Aufenthaltes befindet, anderenfalls aber derselben durch die Post übersandt.

31. Geld, welches der Gerichtsvollzieher bei der Beitreibung durch ein Strafurtheil auferlegter Geldbußen oder bei der Vollstreckung eines Verfügens in Betreff des Ersatzes von Gerichtskosten erhalten hat, zahlt er bei dem Friedensrichter oder Friedensrichter-Plenum ein, welche das Urtheil oder Verfügungen erlassen haben.

Anmerkung. (Gesetzblatt von 1872, Nr. 84). An den Orten, wo keine regelmäßige (правильный) Postverbindung existirt, werden die vom Gerichtsvollzieher empfangenen Geldsummen unverzüglich an die nächste Kentei abgeliefert, welche sie in ihrer Rechnung auf das Conto des betreffenden Friedensrichters bucht.

32. Die Kosten für Uebersendung von Geld durch die Post werden aus der zu übersendenden Summe bestritten; über den Betrag derselben macht der Gerichtsvollzieher in seinem Kassabuch einen Vermerk und berichtet oder benachrichtigt die Behörde, an welche das Geld geschickt wird.

33. In dem Kassabuche des Gerichtsvollziehers muß sich bei jedem Posten die Quittung des Empfängers oder der Vermerk dessen befinden, wann, unter welcher Nr. und wohin das Geld abgeschickt ist.

34. Die Kassabücher werden von dem Gerichtsvollzieher nach dem Formular No. 1 geführt. Diese Bücher werden von dem Friedensrichter-Plenum in einem Format, welches dem Gerichtsvollzieher gestattet, das Buch bei sich zu tragen, angefertigt, durchschnürt und mit der Unterschrift des Präsidenten oder beständigen Gliedes, sowie mit dem Siegel des Plenums versehen, dem Gerichtsvollzieher eingehändigt.

35. Die Kassabücher der Gerichtsvollzieher sammt den zu ihnen gehörigen Postquittungen unterliegen nicht der Revision der Controlbehörden, sondern werden behufs der Controlle nach Ablauf jedes Halbjahres dem Friedensrichter-Plenum überreicht.

36. Die Controlle des Kassabuches des Gerichtsvollziehers besteht darin, daß

- a) geprüft wird, ob die Vorschriften des Art. 33 beobachtet sind, und
- b) die in dem Buche vorfindlichen Einträge mit den übergebenen Postquittungen (Art. 35) und den von dem Gerichtsvollzieher eingereichten Journalen und Berichten, mit denen Geld eingegangen war, verglichen werden.

37. Die von den Gerichtsvollziehern eingezahlten Geldsummen werden von den Friedensrichtern und dem Friedensrichter-Plenum, mit der erforderlichen Sonderung nach der Gattung derselben, in ihre Kassabücher eingetragen und gleichzeitig mit den von ihnen selbst empfangenen Summen an die Rentei abgeliefert¹⁾.

1) Von der Uebersetzung der nunmehr folgenden Tabellen und Formulare ist mit Rücksicht auf den großen Umfang derselben einerseits und das doch nur sehr beschränkte Interesse, das sie gewähren, andererseits abgesehen worden.